

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

A. Problem und Ziel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Ländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen ausgehend von einem umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem. Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft wirkungsvoll ihren Auftrag erfüllen kann, ist eine umfassende Reform ihrer Strukturen erforderlich. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen, die eine ihrem Auftrag entsprechende Aufgabenwahrnehmung nicht nur zunehmend erschweren, sondern ihre „Garantenstellung“ für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland grundsätzlich in Frage stellen können, wenn eine Entlastung ihrer Strukturen nicht zeitnah erfolgt. Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen einem kontinuierlichen Anstieg von – teilweise sehr komplexen – Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf der einen Seite und einem erheblichen Ressourcenrückgang der öffentlichen und auch freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite. Bürokratische Anforderungen und schwierige Abgrenzungsfragen im Hinblick auf andere für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Systeme, z.B. die Eingliederungshilfe oder die Schule, verstärken den Druck zusätzlich.

Ziel ist es, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Dies entspricht der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, den Sozialstaat einer grundsätzlichen Betrachtung und Reform zu unterziehen (Zeile 453-462) und auch den Empfehlungen der Initiative für einen handlungsfähigen Staat, wonach es einer umfassenden Strukturreform des Sozialstaats und der Verbesserung von Effektivität und Effizienz seiner Leistungen bedarf (Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Abschlussbericht, S. 114).

Die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist gesamtgesellschaftlich und verfassungsrechtlich hoch relevant, insbesondere weil ihre Leistungen und Maßnahmen eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) sicherstellen. Dies unterstreicht nicht nur die

Bedeutung einer Sicherung des Systems, sondern macht auch deutlich, dass eine Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe einer gesicherten Erkenntnisgrundlage bedarf. Zudem müssen Reformprozesse angesichts der angespannten Lage bei den öffentlichen und auch freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe schrittweise erfolgen, da Veränderungen, auch wenn sie letztlich Entlastung herbeiführen, zunächst auch immer mit einem gewissen Aufwand verbunden sind. Andernfalls würde man das System (weiter) überfordern und damit seine Funktionsfähigkeit zusätzlich gefährden.

Im Zuge des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, der von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, und den zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) wurde eine breite Erkenntnisgrundlage für die erste Stufe einer Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Mit dieser ersten Stufe kann neben ersten grundlegenden Maßnahmen zur Entlastung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiger Beitrag insbesondere zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode avisierten Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen im gegliederten Sozialstaat mit dem Ziel bürgerfreundlicherer Leistungen aus einer Hand und der Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus (vgl. Zeile 453/454, 460/461, 3215-3218) geleistet werden. Dies schließt auch eine ebenfalls im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbarte sachgerechte Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit ein (Zeile 473-475).

Mit der Zusammenführung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an allen jungen Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in Bezug auf diese Personengruppe eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem beseitigt werden. Damit kann der mit der Klärung schwieriger Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen an dieser Schnittstelle verbundene Aufwand für Verwaltung und Justiz entfallen. Nicht zuletzt sollen mit dieser Strukturveränderung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien Hilfen aus einer Hand erhalten können. Damit würde auch die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassend ermöglicht. Dies entspricht der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbarten Weiterverfolgung des Ziels der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten (vgl. Zeile 3214-3218). Die strukturelle Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII schafft die Voraussetzungen für eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen, ob und welche Behinderungen vorliegen, anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit den Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen effektiver und effizienter entsprochen werden. Damit soll auch der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, die eine Ausrichtung aller staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive verlangt. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht auch eine Öffnung individueller Leistungen, die der Förderung in der Schule dienen, für die Zusammenfassung zu pauschalierten und strukturierten Unterstützungsleistungen an Schulen (Pooling), wie sie im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vorgesehen ist (vgl. Zeile. 3644-3646), umfassend für Kinder und Jugendliche mit erzieherischen Bedarfen oder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen.

Die Ausnahmenvorschrift im Jugendschutzgesetz, wonach Jugendliche im Alter von 14 oder 15 Jahren Bier, Wein, Schaumwein und ähnliche Getränke in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit verzehren oder erwerben dürfen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, schwächt den Schutz junger Menschen vor der Gefahr missbräuchlichen Alkoholkonsums und steht damit in Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung einer besseren Suchtprävention.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Reduzierung der Komplexität und Schnittstellen in der Eingliederungshilfe durch Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe:
 - Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen werden vom SGB IX ins SGB VIII überführt. Der Kreis der Leistungsberechtigten und der Umfang der Leistungen werden dabei beibehalten.
 - Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt. In diesem gemeinsamen Rahmen beruhen Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen. Im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge werden typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und von Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben.
 - Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt. Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden gesondert geregelt.
 - Die Länder können regeln, dass überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig bleiben für Leistungen der Eingliederungshilfe.
 - Die Kostenheranziehung zu Leistungen im SGB VIII wird vereinheitlicht.
2. Infrastrukturelle Bildungsassistenz
 - Der individuelle Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe wird durch ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz erfüllt.
 - Bildungsassistenz wird als gemeinsam mit den für Schule und Hochschule zuständigen Behörden zu planendes Infrastrukturangebot legal definiert.
 - In Einzelfällen, in denen nur mit einer dem Kind oder Jugendlichen jeweils zur Seite gestellten Anleitung und Begleitung dem individuellen Bedarf entsprochen werden kann, besteht auf diese Einzelhilfe ein Anspruch.
3. Vorrangangebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen
 - Infrastrukturelle Angebote insbesondere der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familien nach § 16 SGB VIII, der Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII oder der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sowie Regelangebote vor allem der

Kindertagesbetreuung sind gegenüber erzieherischen Hilfen vorrangig, sofern sie dem Bedarf in Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen.

- Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und gegenüber Hilfe für junge Volljährige ein Vorrang eingeräumt, wenn diese Angebote dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zu Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige zu prüfen.
4. Besserer Schutz für Pflegekinder bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts
 - Die Verbindlichkeit der Pflicht zur Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie wird deutlich erhöht.
 - Die Anforderungen an die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie werden konkretisiert.
 - Der Zuständigkeitswechsel vom Hilfe gewährenden Jugendamt zum Jugendamt am Ort der Pflegefamilie nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wird an dessen Beteiligung bei der Auswahl der Pflegefamilie angeknüpft.
 5. Stärkung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes in der Kinder- und Jugendhilfe
 - Die personellen Anforderungen werden in den Regelungen zur Personalbemessung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern, in den Regelungen zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sowie in den Regelungen zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen spezifisch auf die konkreten Aufgabenbereiche und den in diesen wahrzunehmenden Funktionen ausgerichtet.
 6. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
 - Die Prozesse zur Altersfeststellung werden vereinfacht und insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung konkretisiert. Im Hinblick auf eine mögliche Abgängigkeit des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird die Ortszuweisung zur Sicherstellung seines Schutzes verbindlicher gestaltet.
 - Das Verteilverfahren wird vor allem im Hinblick auf die dabei zu beachtenden Fristen praktikabler gestaltet. Die Kostenerstattung wird vereinfacht.
 7. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Kostenheranziehung der Eltern und der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit
 - Es wird eine pauschale Heranziehung der Eltern zu den Kosten eingeführt
 - Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde stellt eine digitale Anwendung bereit, mit der die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a SGB VIII automatisiert bestimmt werden soll.
 8. Besserer präventiver Schutz junger Menschen vor der Gefahr missbräuchlichen Alkoholkonsums

- Die Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz, die den Verzehr oder Erwerb alkoholischer Getränke durch 14- und 15-jährige Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt, wird gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund: Keine

Für die Länder und Kommunen:

Es können ab dem 1. Januar 2028 jährlich ca. 12 Millionen Euro Mehrkosten entstehen als Folge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geleistet wurden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es kommt zu Einsparungen in Höhe von 500.867 Stunden, da die Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen entfällt sowie pauschale Kostenbeiträge eingeführt werden. Zudem entfallen Sachkosten in Höhe von ca. 2,6 Mio. Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 81.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 81.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund: Keiner

Für Länder und Kommunen:

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 37.756.000 Euro. Davon entfallen 37.756.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 44.915.000 Euro. Davon entfallen 44.915.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen)

F. Weitere Kosten

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entstehen bei Ländern und Kommunen weitere Kosten durch einmalige Umstellungsprozesse in Höhe von ca. 36,4 Millionen Euro.

Es kommt in folgenden Jahren zu folgenden Einsparungen:

2028: 200,6 Mio. Euro

2029: 211,6 Mio. Euro

2030: 348,6 Mio. Euro

2031: 374,6 Mio. Euro

2032: 478,6 Mio. Euro

2033: 927,6 Mio. Euro

2034: 1332,5 Mio. Euro

2035: 1829,6 Mio. Euro

Ab 2036: 2713,6 Mio. Euro

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zur Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfe für junge Volljährige“.

- b) Die Angabe zur Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Erster Unterabschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

- c) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

- d) Nach § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung“.

- e) Vor der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Hilfe zur Erziehung“

- f) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 34 Betreute Wohnformen“.

- g) Die Angabe zur Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Unterabschnitt

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

- h) Die Angabe zu § 35a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 35a Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

- i) Nach der Angabe zu § 35a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 35b Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 35c Früherkennung und Frühförderung

§ 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 35e Leistungen zur Beschäftigung

§ 35f Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 35g Leistungen zur Mobilität

§ 35h Besuchsbeihilfen

§ 35i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme“.

- j) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Unterabschnitt

Hilfe- und Leistungsplanung; Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“.

- k) Die Angaben zu §§ 36 bis 36b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 36 Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

§ 36a Hilfe- und Leistungsplanung

§ 36b Hilfe- und Leistungsplankonferenz“.

- l) Nach der Angabe zu § 36b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 36c Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

§ 36d Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“.

- m) Die Angaben zu den §§ 37 bis 38d werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 37 Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie

§ 38 Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 38a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 38b Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 38c Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 38d Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

- n) Nach der Angabe zu § 38d wird folgende Angabe eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

- o) Die Angaben zu den §§ 39 bis 40 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 39 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 39a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 39b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 39c Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

§ 39d Krankenhilfe

§ 40 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.

- p) Die Angabe zu § 42e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 42e Auflage gewöhnlicher Aufenthalt“.

- q) Die Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Sechster Unterabschnitt

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“.

- r) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Bestätigung des Todes eines Elternteils“.

- s) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Planung infrastruktureller Bildungsassistenz“.

- t) Die Angabe zu § 108 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 108 Evaluation, Statistik“.

- u) Nach der Angabe zu § 108 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 109 Übergangsregelungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“.

- b) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Persönlichkeit“ die Angabe „und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40) mit

- a) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),

- b) Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 und 4, 35a bis 40),“.

- d) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.

4. Nach § 3 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches. § 7 des Neunten Buches ist zu beachten.“

5. Nach § 5 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.“

6. § 8a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt :

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und, soweit dies notwendig ist, unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen einzuschätzen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen für den Lebensunterhalt

- 1. nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt, von Leistungen zur Deckung von Bedarfen des Dritten Abschnittes nur diejenigen nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und
 - 2. nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches
- den Leistungen nach diesem Buch vor.“

8. Nach § 10a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Eine gebotene Budgetberatung“.

9. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Junge Menschen, die Leistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten

bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Der Verfahrenslotse soll auf Wunsch der in Satz 1 genannten Person auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten unterstützen. Die Leistung nach Satz 1 und 2 wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80.“

10. In § 13 Absatz 3 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „in Ergänzung oder unabhängig von Hilfen oder Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2“ eingefügt.

11. § 18 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden; der begleitete Umgang soll an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden.“

12. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige“.

13. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erster Unterabschnitt

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

14. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt:

„§ 27

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder

Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.

(4) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft. Andere Leistungen der Eingliederungshilfe können gewährt werden.

(5) Geeignete Leistungen können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht vorliegen.

(6) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.“

15. Nach § 27 werden folgende Überschrift und folgender § 27a eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung

§ 27a

Hilfe zur Erziehung

(1) Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2, wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 39 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und

Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(4) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.

(5) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.

(6) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 34

Betreute Wohnformen“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „(Heimerziehung)“ gestrichen.

17. Der bisherige Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch folgenden Unterabschnitt ersetzt:

„Dritter Unterabschnitt

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

18. § 35a wird durch den folgenden § 35a ersetzt:

„§ 35a

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 35b bis 35i und der Kapitel 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles,

insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor.

(3) Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(4) Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall folgendermaßen erbracht:

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen.

Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen, die es ermöglichen, dass Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es nach § 35i vorgesehen ist. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. Der Leistungsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

(7) § 103 des Neunten Buches gilt entsprechend.“

19. Nach § 35a werden folgende §§ 35b bis 35i eingefügt:

„§ 35b

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Neunten Buches genannten Leistungen.

(2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter Ärzten und Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

(4) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, der Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.

(5) Die Verpflichtungen, die sich für die Leistungserbringer aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches ergeben, gelten auch für die Abrechnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

§ 35c

Früherkennung und Frühförderung

(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 79 des Neunten Buches; § 27 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Frühförderungsverordnung finden Anwendung.

(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung. An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung.

§ 35d

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung.

Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.

§ 35e

Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches,
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches sowie
4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches.

§ 35f

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den §§ 35b bis 35e erbracht werden. Hierzu gehört, Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Interaktion in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrer Familie oder im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dabei sollen das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere seine Familie, sowie die Wohnform einbezogen werden. Maßgeblich sind die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen (§§ 36 bis 38d).

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,

2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84 des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.

(5) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Kindes oder Jugendlichen durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Kindes oder Jugendlichen zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Personen, die dem Kind oder Jugendlichen gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 10 Absatz 1 gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenhausbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 35g

Leistungen zur Mobilität

Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 35f Absatz 2 Nummer 7 gilt § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass

1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

§ 35h

Besuchsbeihilfen

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 35i

Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5 des Neunten Buches),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 35a Absatz 3 Satz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 35f Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 35f Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 35f Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach §§ 36 bis 38d. § 35f Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind die Leistungen nach Absatz 2 sind an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.“

20. Der bisherige Dritte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch den folgenden Unterabschnitt ersetzt:

„Vierter Unterabschnitt

Hilfe- und Leistungsplanung; Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“.

21. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

(1) Die Hilfe- und Leistungsplanung umfasst insbesondere:

1. die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung und Aufklärung nach Maßgabe von Absatz 3,
2. die Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe oder Leistung,
3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds,
4. die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger,
5. die Auswahl der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung und
6. die Aufstellung und regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach Maßgabe von § 36a.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe- oder Leistungsart soll, wenn die Hilfe oder Leistung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie

Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. An der Hilfe- und Leistungsplanung wird auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(4) Folgende Prinzipien finden bei der Hilfe- und Leistungsplanung Beachtung:

1. Partizipation und Transparenz,
2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
3. Interdisziplinarität,
4. Konsensorientierung,
5. Einzelfallausrichtung,
6. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
7. Zielorientierung.“

22. Nach § 36 werden folgende §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a

Hilfe- und Leistungsplan

(1) Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfe- und Leistungsplan auf. Der Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend, überprüft und fortgeschrieben werden. Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.

(2) Der Hilfe- und Leistungsplan enthält Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach Absatz 4 und 5 werden im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.

(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.

(4) Werden bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeitende an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder zur Feststellung von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer

erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfe- oder Leistungszweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Textform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten zur Verfügung.

§ 36b

Hilfe- und Leistungsplankonferenz

(1) Mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Dies gilt auch, wenn die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorschlagen und der Leistungsberechtigte der Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz zustimmt.

(2) In einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten. Auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt.“

23. Der bisherige § 36a wird § 36c und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt und die Angabe „Hilfeplans“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfen“ die Angabe „oder Leistungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfen“ die Angabe „oder Leistungen“ und nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt und die Angabe

„Gewährung der Hilfe“ durch die Angabe „Gewährung der Hilfe oder Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hilfebedarf“ durch die Angabe „Bedarf“ ersetzt.

24. Der bisherige § 36b wird § 36d und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Hilfeplans“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 41a findet keine Anwendung.“

25. Der bisherige § 37 wird § 39 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfen“ die Angabe „oder Leistungen“ eingefügt und die Angabe „35a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „35a Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfen“ die Angabe „oder Leistungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a“ durch die Angabe „§ 39a“ ersetzt.

26. Der bisherige § 37a wird § 39a und in seinem Satz 2 werden nach der Angabe „noch“ die Angabe „Leistungen der“ eingefügt und die Angabe „wird“ durch die Angabe „werden“ ersetzt.

27. Der bisherige § 37b wird § 39b.

28. Der bisherige § 37c wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 37

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a“ ersetzt, nach der Angabe „Hilfen“ werden die Angabe „oder Leistungen“ und nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hilfeplan“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Hilfeplans“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Entscheidung nach Satz 2 und 3 hat zunächst die Prüfung nach § 5 Absatz 3 zu erfolgen. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, oder bei der Auswahl einer familienähnlichen Betreuungsform, die außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers gelegen ist, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber schriftlich informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die familienähnliche Betreuungsform gelegen ist. Über die Art der Zustellung der schriftlichen Information nach Satz 5 entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen; es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2“ sowie das Wort „Hilfeplan“ durch die Wörter „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt sowie die Angabe „§ 37 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1“, die Angabe „§ 37a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39a Absatz 1“ und die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 39c“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Angabe „Hilfeplan“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplan“, die Angabe „Hilfebedarfs“ durch die Angabe „Bedarfs“ und die Angabe „Hilfeplans“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

29. Nach § 37 werden folgende §§ 38 bis 38d eingefügt:

„§ 38

Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Bei Leistungen zur Teilhabe nach § 4 Absatz 1 des Neunten Buches sind die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung der Leistungen des Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger anzuwenden.

§ 38a

Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach §§ 13 bis 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als

Grundlage für seine Feststellung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlage ausreichenden Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. § 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausstellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der diese Person angehört.

(3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.

(4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 zu beteiligen.

§ 38b

Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 27 Absatz 3 und 35a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches anzuwenden.

(2) Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

§ 38c

Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 27 Absatz 3 und 35a enthält der Hilfe- und Leistungsplan die Inhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches; dies gilt auch, wenn weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches noch mehrerer Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind und damit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 des Neunten Buches nicht vorliegen, der Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht. Daneben dokumentiert der Hilfe- und Leistungsplan mindestens

1. die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente,
2. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 des Neunten Buches im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
3. die Erkenntnisse aus vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, vergleichbaren Bescheinigungen oder sozialmedizinischen Gutachten sowie
4. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

(2) Die im Hilfe- und Leistungsplan festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung nach § 36a Absatz 1 sind für die Entscheidung über die zu bewilligenden und erbringenden Leistungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Neunten Buches oder § 38 Absatz 6 bindend, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches ist. Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bildet die im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung die für den Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches erforderlichen Feststellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches.

(3) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans soll im Einzelfall diejenige Person oder Stelle, deren Stellungnahme, Bescheinigung oder Gutachten als Entscheidungsgrundlage dient, sowie der behandelnde Arzt beteiligt werden.

(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und muss an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder zur Feststellung von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser

Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder zur Feststellung von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist.

(5) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, oder der Leistungsberechtigte oder der Personensorgeberechtigte dies wünscht, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches anzuwenden und legt diesen seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde. Im Übrigen gilt § 19 des Neunten Buches.

§ 38d

Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach § 38b Grundlage für die Beratungen in einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz.

(2) In eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz sollen die nach § 38c Absatz 3 und 4 an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten einbezogen werden.

(3) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligter Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches, soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen; die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches bleiben hiervon unberührt.“

30. Nach § 38d wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“.

31. Der bisherige § 38 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Hilfen“ die Angabe „oder Leistungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hilfeplanung“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplanung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Fachpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Erziehung“ die Angabe „oder Leistungen der Eingliederungshilfe“ und es wird die Angabe „wird“ durch die Angabe „werden“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c werden nach der Angabe „Hilfen“ die Angabe „oder Leistungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hilfeplans“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans“ und die Angabe „§ 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hilfeplans“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplans“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nummer 1 wird nach der Angabe „Hilfe“ die Angabe „oder Leistung“ eingefügt.

32. Der bisherige § 39 wird § 39c und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „oder“ die Angabe „eine Leistung“ eingefügt und die Angabe „§ 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 4 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35a Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „35a Absatz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 4 Nummer 4“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 35a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.

33. Der bisherige § 40 wird § 39d und in seinem Satz 1 wird nach der Angabe „oder“ die Angabe „eine Leistung“ eingefügt und die Angabe „§ 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 4 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

34. Der bisherige Vierte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch folgenden Sechsten Unterabschnitt ersetzt:

„Sechster Unterabschnitt

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40“ durch die Angabe „§ 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Hilfeplan“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt und die Angabe „§ 36b“ durch die Angabe „§ 36d“ ersetzt.

36. In § 41a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a“ ersetzt.

37. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39c Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

38. In § 42a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „sieben Werktagen“ durch „einem Monat“ ersetzt.

39. In § 42b Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „einem Monat“ durch „zwei Monaten“ ersetzt.

40. § 42e wird durch folgenden § 42e ersetzt:

„§ 42e

Aufenthalt

Unbegleitete ausländische Jugendliche sind verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen in dem Bereich des aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamts. Über Folgen eines Verstoßes sind unbegleitete ausländische Jugendliche aufzuklären.“

41. § 42f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die betroffene Person ist über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung aufzuklären.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Absatz 1 die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde. Die betroffene Person ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, hat keine aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.“

42. In § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Angabe „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ ersetzt.

43. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „besitzt“ die Angabe „und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten,“.

- b) In Absatz 6 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „nach § 134 des Neunten Buches oder“ gestrichen.

44. In § 50 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

45. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Bestätigung eines Todes eines sorgeberechtigten Elternteils

Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge bislang gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand und dem infolge des Todes des anderen Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zusteht, kann bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt hierüber eine Bestätigung beantragen. Das Jugendamt kann die Bestätigung ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an der alleinigen Sorge des Elternteils oder der Anwendbarkeit deutschen Rechts bestehen.“

46. In § 74 Absatz 4 werden nach der Angabe „stärker“ die Angabe „inklusive ausgerichtet oder“ eingefügt.

47. In § 75 Absatz 2 wird nach der Angabe „Gebiet der Jugendhilfe“ die Angabe „oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ eingefügt.

48. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe der öffentlichen und der freien Jugendhilfe durch die Angabe dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 37 Absatz 1 oder § 37a“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 oder § 39a“ ersetzt.

49. § 78a Absatz 1 wird folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),“
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27a“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in

 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4),“.
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 39“ jeweils durch die Angabe „§ 39c“ ersetzt.

50. § 78b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Qualität“ die Angabe „einschließlich der Wirksamkeit“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vereinbarungen sind mit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten Trägern abzuschließen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „der Hilfeplanung (§ 36)“ durch die Angabe „des Hilfe- und Leistungsplans (§§ 36a, 37, 38c)“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

51. In § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „Personals“ die Angabe „, die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet,“ eingefügt.

52. In § 78g Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Verwaltungsgerichten“ durch die Angabe „Sozialgerichten“ ersetzt.

53. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Bedarf“ durch die Angabe „den jeweiligen Aufgabebereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a soll ein von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde bereitgestelltes automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen.“

54. In § 80 Absatz 3 wird die Angabe „§ 36a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 36c Absatz 2“ ersetzt.

55. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

Infrastrukturelle Angebote zu einer wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen oder Hochschulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden. Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten der Angebote nach Satz 1.“

56. In § 84 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln und auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen.“

57. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 35a“ durch die Angabe „§ 35i“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Landesrecht kann bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Aufgabenübertragungen, die durch ein Land als überörtlichem Träger bis zum 30. Juni 1993 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.“

58. Nach § 86 Absatz 6 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wurde bei der Auswahl der Pflegeperson der örtliche Träger, in dessen Bereich diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht nach § 37 Absatz 3 Satz 5 einbezogen, ist der Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 ausgeschlossen.“

59. In § 86a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „35a“ durch die Angabe „35i“ ersetzt.

60. In § 86b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „35a“ durch die Angabe „35i“ ersetzt.

61. § 86c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Hilfeplanung“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplanung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2“ durch die Angabe „Hilfe- und Leistungsplanung“ ersetzt.

62. § 87c Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag auf Entlassung nach § 1804 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bleibt das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt zuständig.“

63. § 89d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „der Einreise eines jungen Menschen“ durch die Angabe „nach Kenntnis des tatsächlichen Aufenthalts eines eingereisten jungen Menschen in dessen Bereich“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

64. § 89f Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 89b),“ durch die Angabe „(§ 89b) und“ ersetzt und die Angabe „und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d)“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen (§ 89d) kann Landesrecht regeln, dass Kosten unter 1000 Euro erstattet werden. Landesrecht kann eine pauschale Abgeltung aufgewendeter Kosten vorsehen, soweit dies zweckmäßig ist.“

65. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchstabe b) werden die Angabe „**einem Heim oder**“ sowie die Angabe „**sonstigen**“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „**seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**“ durch die Angabe „**Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**“ sowie die Angabe „**Absatz 2**“ durch „**Absatz 4**“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „**seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**“ durch die Angabe „**Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**“ und die Angabe „**Absatz 2**“ durch die Angabe „**Absatz 4**“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35f Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35e Absatz 1 dienen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Neben den kostenbeitragspflichtigen Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummer 1 und 7) erhoben.“

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 5 bis 7.

66. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und 4 genannten Hilfen, Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe des § 92a pauschal heranzuziehen, wenn sie nicht Einkommensverhältnisse nachweisen, aus denen sich nach Maßgabe der §§ 93 und 94 ein geringerer Kostenbeitrag ergibt; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so gilt dies auch für Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 94 Absatz 3“ die Angabe „aus ihren **Einnahmen**“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und Absatz 4“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „und Absatz 4“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „1“ die Angabe „und Absatz 4“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Eltern werden getrennt zu den Kosten herangezogen.“

67. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Pauschale Heranziehung

(1) Zur Heranziehung zu den Kosten der Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, wird bei Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.

(2) Zur Heranziehung zu den Kosten der anderen Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen keine Leistungen zum Unterhalt nach § 39 gewährt werden, sowie zu den Kosten der Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2 wird bei den Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 20 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.

(3) Zur Heranziehung zu den Kosten der Leistungen nach § 91 Absatz 4 wird bei den Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 10 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.“

68. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einsatz von Geldleistungen im Sinne des Satzes 3 ist auf den in der Anlage zur Verordnung nach § 94 Absatz 5 genannten Höchstbetrag für den Kostenbeitrag bei zweckgleichen Leistungen begrenzt.“

- bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Kindergeld und“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, geleistet wird, wird dem maßgeblichen Einkommen im Sinne des Absatzes 3 des Elternteils, der das Kindergeld erhält, hinzugerechnet. Erhält der junge Mensch für sich selbst das Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, so gilt § 94 Absatz 3.“

69. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, hat er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes

zu zahlen. Zahlt der junge Mensch den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das nach Satz 1 auf diesen jungen Menschen entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Einsatz von Geldleistungen nach § 93 Absatz 1 Satz 3 geht der Heranziehung nach Satz 1 vor. Kommt sowohl eine Heranziehung nach Satz 1 als auch nach § 93 Absatz 1 Satz 3 in Betracht, darf die Summe der Heranziehung den Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4 nicht überschreiten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „für Leistungen und Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, orientieren sich die Pauschalbeträge an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches in einer Spanne von 0 bis 100 Prozent; für andere Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1 sowie Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2 orientieren sich die Pauschalbeträge an den für den häuslichen Lebensunterhalt vermuteten ersparten Aufwendungen. Werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen, darf die Summe beider Kostenbeiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge aus der Anlage zur Rechtsverordnung nicht überschreiten. Bei Leistungen nach § 41 steht die Heranziehung der Elternteile unter der Bedingung, dass die Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen erhalten; die Heranziehung ist auf die Höhe des Kindergeldes begrenzt. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 4 werden in der Rechtsverordnung die Anteile der Beteiligung an den Kosten der Leistung bestimmt. Die Rechtsverordnung benennt für Kostenbeiträge nach § 93 Absatz 1 Satz 3 einen Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4, der sich an der Höhe des geleisteten Lebensunterhalts orientiert.“

c) Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Elternteile werden nachrangig gegenüber den jungen Menschen zu den Kosten herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags des jungen Menschen wird auf den Kostenbeitrag der Eltern oder beider Elternteile in gleichen Teilen angerechnet. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 5.“

70. § 97a Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Auskunft einer nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Person, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

71. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „erteilt“ durch „erteilt oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 42e vorsätzlich einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

72. § 108 wird durch den folgenden § 108 ersetzt:

„§ 108

Evaluation, Statistik

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2024 (BGBl. 9. Juni 2021, 29) einschließlich der Regelungen des Bundesgesetzes im Sinne des Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 3 Satz 3 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf seine Wirkungen. Es wird untersucht, inwiefern die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte. Zudem wird untersucht, welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben. Als Kriterien für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten. Als Grundlage dienen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

(2) Es wird ein Konzept zur künftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelt, auf dessen Grundlage in einem Bundesgesetz die zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung notwendigen laufenden Erhebungen auch im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2028 vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder hiervon bedrohte junge Menschen geregelt und 2030 beginnend durchgeführt werden können.“

73. Nach § 108 wird ein neuer § 109 eingefügt:

„§ 109

Übergangsregelungen

(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 bis zum 31. Dezember 2032 fort. Die Vereinbarungen, die als Vereinbarungen nach § 78b oder § 77 fortgelten, umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.

(2) Leistungen nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.

(3) Die Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte auf Grundlage des § 99 des Neunten Buches gelten als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fort.

(4) Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 3 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung der Vereinbarungen nach § 78b. Die Frist nach § 78g Absatz 2 Satz 1 wird im Falle von Neuverhandlungen nach Satz 1 um 12 Wochen verlängert.

(5) Die Bescheide zur Festsetzung des Beitrags aus Einkommen zu den Aufwendungen nach § 136 des Neunten Buches sowie die Festsetzung der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nach § 142 des Neunten Buches gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern die Leistung nach § 99 des Neunten Buches entsprechend des Absatzes 3 ab dem 1. Januar 2028 als Leistung nach § 27 Absatz 3 fortgesetzt wird. An die Stelle des Trägers der Eingliederungshilfe tritt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufhebung der Bescheide muss rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen; die Aufhebung muss spätestens am 31. Dezember 2028 den durch die Bescheide Verpflichteten zugehen.

(6) Abweichend von den §§ 91 bis 94 gilt für den Kostenbeitrag für die Erbringung von Leistungen für Leistungsberechtigte auf der Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatzes 3 das Folgende:

1. Wurde mindestens von einem Elternteil des Leistungsberechtigten der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 142 des Neunten Buches gefordert und ist der nach den §§ 91 bis 94 aufzubringende Betrag höher als der Einkommenseinsatz oder als die aufzubringenden ersparten Aufwendungen nach Kapitel 9 des Teils 2 des Neunten Buches mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027, so ist der Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 auf diesen Betrag begrenzt. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn bis zum 31. Dezember 2027 nur ein Elternteil zu den Kosten herangezogen wurde und nach den §§ 91 bis 94 beide Elternteile getrennt zu den Kosten herangezogen werden. Der bisher von einem Elternteil aufgebrauchte Betrag gilt dann als Höchstbetrag für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach den §§ 91 bis 94. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kostenbeiträge von Elternteilen entsprechend, die auf der Grundlage der §§ 91 bis 94 mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027 zu den Kosten herangezogen wurden.
2. Wurde bisher von keinem Elternteil der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nach § 142 des Neunten Buches gefordert und wird die bis zum 31. Dezember 2027 erbrachte Leistung nach § 99 des Neunten Buchs auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 fortgesetzt oder neu bewilligt, so wird für diese Leistung kein Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 erhoben.

(7) Für Leistungen auf der Grundlage von Bescheiden nach Absatz 3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86, 86c, 86d und 88. Spätestens bis zum 31. Oktober 2028 ist die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach Satz 1 zu prüfen. Fand die Übergabe eines Falles der Gewährung von Leistungen nach Satz 1 an den nach Satz 1 zuständigen Träger der Jugendhilfe nicht zum 1. Januar 2028 statt, sind dem Träger, der bis zum 31. Dezember 2027 zuständig war, die Kosten bis zur tatsächlichen Übergabe zu erstatten.“

Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden die Angaben „§§ 36, 36b und 37c“ durch die Angaben „§§ 36 bis 36b, 37a und 38c“ ersetzt.
2. In § 63 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 35a“ durch die Angabe „§§ 27 und 35a“ ersetzt.
3. In § 85 Satz 1 werden nach dem Wort „Buch“ die Wörter „oder nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Achten Buches“ eingefügt.
4. § 98 Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 117 Absatz 6 wird gestrichen.
6. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.“
7. § 134 SGB IX wird gestrichen.
8. In § 136 Absatz 1 werden die Wörter „sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils“ gestrichen.
9. § 138 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt“ gestrichen.
10. § 140 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die antragsstellende Person hat vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.“
11. § 142 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§27 Absatz 1 Nummer 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist, wird die Angabe „39“ durch die Angabe „39c“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 44b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 35a“ durch die Angabe „§§ 27 Absatz 3, 35a“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 wird folgender Satz angefügt:

„Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend § 35d des Achten Buches.“

2. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 35f, 35h und 35i des Achten Buches.“

3. In § 93 Absatz 2 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „39c“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 9 Absatz 2 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird gestrichen und die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe p und Buchstabe r, Nummer 6, Nummer 7b, Nummer 11, Nummer 38, Nummer 39, Nummer 40, Nummer 41, Nummer 45, Nummer 56, Nummer 62, Nummer 63, Nummer 64 und Nummer 71 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Ländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Ländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen ausgehend von einem umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem.

Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beitragen kann (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII), ist eine umfassende Reform ihrer Strukturen erforderlich. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen, die eine ihrem Auftrag entsprechende Aufgabenwahrnehmung nicht nur zunehmend erschweren, sondern ihre „Garantenstellung“ für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland grundsätzlich in Frage stellen können, wenn eine Entlastung ihrer Strukturen nicht zeitnah erfolgt. Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen einem kontinuierlichen Anstieg von – teilweise sehr komplexen - Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf der einen Seite und einem erheblichen Ressourcenrückgang der öffentlichen und auch freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite. Bürokratische Anforderungen und schwierige Abgrenzungsfragen im Hinblick auf andere für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Systeme, z.B. die Eingliederungshilfe oder die Schule, verstärken den Druck zusätzlich. Ziel ist es, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Dies entspricht der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, den Sozialstaat einer grundsätzlichen Betrachtung und Reform zu unterziehen (vgl. Zeile 453-462) und auch den Empfehlungen der Initiative für einen handlungsfähigen Staat, wonach es einer umfassenden Strukturreform des Sozialstaats und der Verbesserung von Effektivität und Effizienz seiner Leistungen bedarf (Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Abschlussbericht, S. 114).

Die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist gesamtgesellschaftlich und verfassungsrechtlich hoch relevant, insbesondere weil ihre Leistungen und Maßnahmen eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) sicherstellen. Dies unterstreicht nicht nur die Bedeutung einer Sicherung des Systems, sondern macht auch deutlich, dass eine Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe einer gesicherten Erkenntnisgrundlage bedarf. Zudem müssen Reformprozesse angesichts der angespannten Lage bei den öffentlichen und auch freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe schrittweise erfolgen, da Veränderungen, auch wenn sie letztlich Entlastung herbeiführen, zunächst auch immer mit einem gewissen Aufwand

verbunden sind. Andernfalls würde man das System (weiter) überfordern und damit seine Funktionsfähigkeit zusätzlich gefährden.

Im Zuge des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, der von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, und den zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) wurde eine breite Erkenntnisgrundlage für die erste Stufe einer Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen, mit der neben ersten grundlegenden Maßnahmen zur Entlastung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiger Beitrag insbesondere zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode avisierten Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen im gegliederten Sozialstaat mit dem Ziel bürgerfreundlicherer Leistungen aus einer Hand und der Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus (vgl. Zeile 453/454, 460/461, 3215-3218) geleistet werden kann. Dies schließt auch eine ebenfalls im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbarte sachgerechte Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit ein (Zeile 473-475).

Mit der Zusammenführung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in Bezug auf diese Personengruppe eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem beseitigt werden. Damit kann der mit der Klärung schwieriger Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen an dieser Schnittstelle verbundene Aufwand für Verwaltung und Justiz entfallen. Nicht zuletzt sollen mit dieser Strukturveränderung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien Hilfen aus einer Hand erhalten können. Damit würde auch die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassend ermöglicht. Die strukturelle Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII schafft die Voraussetzungen für eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen danach, ob und welche Behinderungen vorliegen, anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit den Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen effektiver und effizienter entsprochen werden.

Rund 440 000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 140 000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 300 000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen. Durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII soll auch der VN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden. In der Präambel (Buchstabe r) zur VN-BRK heißt es, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen. Artikel 7 Absatz 1 VN-BRK fordert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Zwar wird mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz die Zusammenarbeit zwischen allen Rehabilitationsträgern im Teilhabeplanverfahren verbindlich geregelt und konkretisiert; Zuständigkeitskonflikte bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nicht mehr zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gehen. Diese Regelungen lösen allerdings nicht alle Fragen zur Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen.

Das bedeutet, dass Definitions- und Abgrenzungsprobleme in der Praxis bestehen, aus denen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien resultieren können.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung in Folge seelischer Beeinträchtigung und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Folge körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht. Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich.

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind oder Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, mit der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Autismus, deren intellektuelle Funktionen beeinträchtigt sind, ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig.

Zudem betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter nur selten lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII werden Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung für Leistungen der Eingliederungshilfe überwunden. Die Beseitigung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche ganzheitlich individuell gefördert werden, da sowohl behinderungsbedingte als auch erzieherische Bedarfe berücksichtigt und aus einem System gedeckt werden können.

Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode Folgendes vor: „Das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Reduzierung der Schnittstellen soll weiterverfolgt werden, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten. Wir werden zeitnah beginnen, gemeinsam mit Ländern

und Kommunen unter Einbeziehung des umfangreichen Beteiligungsprozesses eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten.“ (Zeile 3215-3218)

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, in deren Zuge auch eine Öffnung individueller Leistungen, die der Förderung in der Schule dienen, für die Zusammenfassung zu pauschalisierten und strukturierten Unterstützungsleistungen an Schulen (Pooling), wie sie im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vorgesehen ist (Zeile 3644-3646), umfassend für Kinder und Jugendliche mit erzieherischen Bedarfen oder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen erfolgen kann.

Auch seitens der Länder wird die Zielsetzung, Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen „aus einer Hand“ zu gewähren und damit die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien zu stärken ausdrücklich unterstützt (vgl. JFMK-Beschluss „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich gestalten und gemeinsam ins Ziel bringen“ vom 22./23. Mai 2025). Hierbei fordern die Länder eine deutliche Stärkung des so genannten Pooling bei Schulbegleitung (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1). Darüber hinaus sind die Verbesserung des Schutzes von Pflegekindern (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 2) sowie Vereinfachungen und Bürokratieabbau in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (vgl. JFMK-Beschluss „Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für umA“, vom 22./23. Mai 2025) wichtige Anliegen der Länder.

Die Streichung der Ausnahmegesetzgebung des „begleiteten Trinkens“ aus dem Jugendschutzgesetz folgt dem Ansatz, das zunehmende Problem der Suchtabhängigkeit ernst zu nehmen. Um den Folgen entgegenzuwirken, die von Gesundheitsgefährdung bis Gewaltbereitschaft und Verwahrlosung reichen können, müssen insbesondere Kinder und Jugendliche durch geeignete Präventionsmaßnahmen vor Alltagsüchten besser geschützt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Reduzierung der Komplexität und Schnittstellen in der Eingliederungshilfe durch Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe:

Zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe in 2028 im Rahmen einer Verwaltungsstrukturreform werden die hierfür notwendigen Voraussetzungen in den gesetzlichen Grundlagen geschaffen, an denen sich der Umsetzungsprozess ausrichten kann.

- Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen werden vom SGB IX ins SGB VIII überführt. Der Kreis der Leistungsberechtigten und der Umfang der Leistungen werden dabei beibehalten.
- Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt. In diesem gemeinsamen Rahmen beruhen Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen. Im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge werden typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und von Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben.

- Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt. Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden gesondert geregelt.
- Die Länder können regeln, dass überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig bleiben für Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Die Kostenheranziehung zu Leistungen im SGB VIII wird vereinheitlicht.

2. Infrastrukturelle Bildungsassistenz

- Der individuelle Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe wird durch ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz erfüllt.
- Bildungsassistenz wird als gemeinsam mit den für Schule und Hochschule zuständigen Behörden zu planendes Infrastrukturangebot legal definiert.
- In Einzelfällen, in denen nur mit einer dem Kind oder Jugendlichen jeweils zur Seite gestellten Anleitung und Begleitung dem individuellen Bedarf entsprochen werden kann, besteht auf diese Einzelhilfe ein Anspruch.

3. Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- oder Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen

- Infrastrukturelle Angebote insbesondere der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familien nach § 16 SGB VIII, der Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII oder der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sowie Regelangebote vor allem der Kindertagesbetreuung sind gegenüber erzieherischen Hilfen vorrangig, sofern sie dem Bedarf in Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen.
- Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und gegenüber Hilfe für junge Volljährige ein Vorrang eingeräumt, wenn diese Angebote dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zu Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige zu prüfen.

4. Besserer Schutz für Pflegekinder bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts

- Die Verbindlichkeit der Pflicht zur Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie wird deutlich erhöht.
- Die Anforderungen an die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie werden konkretisiert.
- Der Zuständigkeitswechsel vom Hilfe gewährenden Jugendamt zum Jugendamt am Ort der Pflegefamilie nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wird an dessen Beteiligung bei der Auswahl der Pflegefamilie angeknüpft.

5. Stärkung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes in der Kinder- und Jugendhilfe

- Die personellen Anforderungen werden in den Regelungen zur Personalbemessung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern, in den Regelungen zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sowie in den Regelungen zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen spezifisch auf die konkreten Aufgabenbereiche und den in diesen wahrzunehmenden Funktionen ausgerichtet.

6. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

- Die Prozesse zur Altersfeststellung werden vereinfacht und insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung konkretisiert
- Im Hinblick auf eine mögliche Abgängigkeit des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird die Ortszuweisung zur Sicherstellung seines Schutzes verbindlicher gestaltet. Das Verteilverfahren wird vor allem im Hinblick auf die dabei zu beachtenden Fristen praktikabler gestaltet. Die Kostenerstattung wird vereinfacht.
- Die Berichterstattung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird in den Kinder- und Jugendbericht integriert.

7. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Kostenheranziehung der Eltern und der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit

- Es wird eine pauschale Heranziehung der Eltern zu den Kosten eingeführt.
- Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde stellt eine digitale Anwendung bereit, mit der die örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a SGB VIII automatisiert bestimmt werden soll.

8. Besserer präventiver Schutz junger Menschen vor der Gefahr missbräuchlichen Alkoholkonsums

- Die Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz, die den Verzehr oder Erwerb alkoholischer Getränke durch 14- und 15-jährige Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt, wird gestrichen.

III. Alternativen

In das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist, wurde die Regelung aufgenommen, dass das SGB VIII auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen vorrangig zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1.1.2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1.1.2027 ein Bundesgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe verkündet wurde.

Das BMFSFJ hat von November 2022 bis Dezember 2023 einen umfassenden Beteiligungsprozess unter dem Titel „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt. In dessen Rahmen wurden die möglichen Regelungsoptionen zu den einzelnen Themen der gesetzlichen Umsetzung diskutiert. Beteiligt wurden Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe, auf kommunaler Ebene, auf Landesebene, auf Bundesebene, aus Fachverbänden und Fachorganisationen, von öffentlichen oder freien Trägern

sowie aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung. Auf der Grundlage der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses und der zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) sowie der Beschlusslage der Jugend- und Familienministerkonferenz zur Kinder- und Jugendhilfe wurde der Gesetzentwurf erarbeitet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten, Neunten und der Zehnten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz für das Kinder- und Jugendhilferecht die Gesetzgebungskompetenz, weil es Teil der "öffentlichen Fürsorge" ist (BVerfG 18.7.1967 – 2 BvF 3/62 et al.; bestätigt in BVerfG 10.3.1998 – 1 BvR 178/97; Münder/Messen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Einleitung Rn. 26, beck-online).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Die Regelungen zur Ausgestaltung der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

Das Gesetz verfolgt das zentrale Ziel, jungen Menschen mit und ohne Behinderung Leistungen aus einer Hand durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren (inklusive Lösung). Dieses Ziel kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Die Leistungserbringung aus einer Hand verfolgt das Ziel, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Sie setzt außerdem die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um, wonach eine separierte Leistungserbringung zugunsten von jungen Menschen mit Behinderungen einerseits und jungen Menschen mit erzieherischem Bedarf zu überwinden ist.

So können die vorgesehenen Vorgaben über die Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Rehabilitationsträger nur bundeseinheitlich geregelt werden. Würden die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich regional unterschiedliches Verfahrensrecht erlassen, wäre eine wirksame Rechtswahrnehmung durch Menschen mit Behinderungen unzumutbar erschwert. Die bundesgesetzliche Regelung ist damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 8 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) Grundgesetz. Die geregelte Materie ist der öffentlichen Fürsorge zuzurechnen, weil die Regelungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit abzielen. Diese Kompetenz nimmt der Bund mit dem Gesetzentwurf eingeschränkt wahr.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Einzelnen geregelt.

Mit zwei Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umgesetzt.

Mit dem Gesetzentwurf werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention – VNBRK) und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) umgesetzt, indem die Kinder- und Jugendhilfe zuständig wird für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Dadurch erfahren Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Familien mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (unter II. näher erläutert).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII macht künftig die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, zum Beispiel bei Mehrfachbehinderungen, leichter bzw. entbehrlich und verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe. Zudem werden die Regelungen zur Kostenheranziehung vereinfacht und machen einen geringeren Verwaltungsaufwand notwendig.

Durch die Ausgestaltung der Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot im Rahmen von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden einzelfallbezogene Verwaltungsvorgänge erheblich vereinfacht und damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich entlastet.

Die Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden erheblich vereinfacht; Bürokratie wird abgebaut.

Die Streichung der Ausnahmegesetzgebung des § 9 Absatz 2 Jugendschutzgesetz vereinfacht die Rechtsanwendung des Jugendschutzgesetzes in Gaststätten, Verkaufsstellen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben fördert das inklusive Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Durch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen werden sich Angebote und Unterstützungsleistungen inklusiv ausrichten. Leistungen können auch bedarfsübergreifend und ganzheitlich erbracht werden. Das Regelungsvorhaben fördert somit im Ergebnis die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien in der Gesellschaft. Damit wird ein Grundstein gelegt für eine inklusive Ausrichtung der Gesellschaft. Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu sichern; daher enthält es erste, für die Kommunen entlastende Regelungen.

Die Streichung der Ausnahmegesetzgebung des § 9 Absatz 2 Jugendschutzgesetz fördert das gesunde Aufwachsen junger Menschen, begünstigt hierdurch Bildungserfolge und verhindert zugleich soziale Folgekosten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Neukonzeption der Regelungen zur Kostenheranziehung kann es zu Änderungen bei den Einnahmen der Kommunen durch Kostenbeiträge kommen.

Die konkrete Veränderung der Höhe der Einnahmen hängt davon ab, welche Leistungen kostenbeitragspflichtig sind und wie genau die Höhe der Kostenbeiträge und die Einkommensfreigrenzen in der Kostenbeitragsverordnung festgelegt werden.

Die Studie „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX Teil 2“ des ISG, veröffentlicht im zweiten Teil des Abschlussberichts zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Kinder- und Jugendhilfe“, hat ergeben, dass für den Fall, dass es ausschließlich zur Heranziehung in Höhe einer häuslichen Ersparnis bei stationären und teilstationären Leistungen kommt und ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei sind, Mehreinnahmen in Höhe von 361,8 Millionen Euro entstehen würden. Der Gesetzentwurf setzt das Konzept, Kostenbeiträge ausschließlich in Höhe der häuslichen Ersparnis zu erheben, um. Damit aber keine Mehreinnahmen und damit keine höhere Belastung für die Familien entsteht, soll mit der Kostenbeitragsverordnung im Nachgang zu diesem Gesetz eine Begrenzung der Höhe der Beiträge geregelt werden, indem eine Einkommensgrenze eingeführt wird, bis zu deren Grenze gar kein Kostenbeitrag erhoben wird, und die Beträge gestaffelt werden. Damit dies so in der Kostenbeitragsverordnung umgesetzt wird, enthält der neue § 94 Absatz 5 SGB VIII entsprechende Vorgaben. Im Ergebnis ist dadurch eine Gestaltung möglich, die weder Mehreinnahmen noch Mindereinnahmen mit sich bringt.

In Folge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher auf der Grundlage des SGB IX erbracht wurden, kann es zu einer Zunahme der Gewährung von ambulanten Leistungen, insbesondere Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten, kommen. Es wird bei einer Fallzahl von 49.720 jährlich von einer Zunahme von 5 % der bisherigen Leistungsfälle ausgegangen. Dies sind ca. 2.486 zusätzliche Fälle. Bei durchschnittlichen Kosten pro Fall in Höhe von rechnerisch ca. 4.800 Euro für Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten entstehen Mehrkosten jährlich in Höhe von ca. 12 Millionen. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht ein geringerer Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger, da in Fällen von ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erhalten haben, die Kostenbeitragspflicht entfällt. Entsprechend müssen sie nicht mehr ihre Einkommen darlegen und Kostenbeitragsbescheiden nachkommen. Zudem wird eine pauschale Berechnung von Kostenbeiträgen eingeführt; nur auf Antrag wird es noch in ca. 30 % der Fälle eine genaue Berechnung des Kostenbeitrags geben. Es kommt insgesamt zu Einsparungen in Höhe von 500.867 Stunden. Zudem entfallen Sachkosten in Höhe von ca. 2,6 Mio. Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um - 81 000 Euro.

Davon entfallen 81 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 37.756.000 Euro. Davon entfallen 37.756.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 44 915 000 Euro. Davon entfallen 44 915 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen)

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger:

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1; § 36b SGB VIII; Zustimmung zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans (Änderung)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
1.2	Artikel 1; § 58a Absatz 3 und 4 SGB 8; Antrag auf Auskunft vom zuständigen Jugendamt (Neu) (b*)		Zeitaufwand: 10 Minuten	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
1.3	Artikel 1; § 91 SGB VIII; Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Fällen von ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erhalten haben. (Änderung)	-49.720 Fälle von ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erhalten haben	Zeitaufwand: 30 Minuten	Zeitaufwand: - 24.860 Stunden			
1.4	Artikel 1; § 92 Absatz 1; Pauschale Kostenheranziehung (Änderung)	892.513	Zeitaufwand: 32 Minuten	Zeitaufwand: 476.007 Stunden Sachaufwand: -3 Euro pro Fall; -2.677 Tsd. Euro			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)				-500.867			0
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)				-2.677			0

Zu lfd. Nr. 1.2: Antrag auf Auskunft vom zuständigen Jugendamt; § 58a Absatz 3 und 4 SGB VIII-E.

Aufwand pro Fall: Standardaktivität 6 (Komplexität hoch)

Zu Ifd. Nr. 1.3: Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Fällen von ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erhalten haben.; § 91 SGB VIII-E

Fallzahl: Fallzahlquelle BMBFSFJ: Fälle, in denen das Einkommen geprüft wurde.

ZU Ifd. Nr. 1.4: Pauschale Berechnung der Kostenbeiträge führt zu einer Entlastung in Höhe von 476.007 Stunden bei einer Fallzahl von 892.513 Fällen sowie 32 Minuten Zeitersparnis pro Fall. Zudem entfällt ein Aufwand von 3 Euro Sachkosten pro Fall.

Fallzahl: Fallzahlquelle Statistisches Bundesamt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1; § 36c Abs. 2; Abschluss von Vereinbarungen zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (id-ip 2021010408565 201)				„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.2	Artikel 1; § 97a i.V.m. § 94 Abs. 5 SGB VIII-E: Auskunftspflicht über Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Person (Änderung) (c*)	Ja	-22.015	3,7 Euro = (6/60*37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O))	-81			
Summe (in Tsd. Euro)					-81			-

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
davon aus Informationspflichten (IP)			-81					

Zu lfd. Nr. 2.1 (Weitere Vorgabe): Abschluss von Vereinbarungen zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe; § 36c Absatz 2 SGB VIII-E.

id-ip: 2021010408565201

formelle Änderung

Zu lfd. Nr. 2.2 (Informationspflicht): Auskunftspflicht über Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen; § 97a i. V. m. § 94 Absatz 5 VIII-E

Fallzahl: analog zur Verwaltung

Aufwand pro Fall: Standardaktivitäten 2,3,8 (niedrig)

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1; § 10a SGB VIII i. V. m. § 85 SGB VIII; Beratung zur Wahrnehmung der Rechte (Änderung: id-ip)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	2021010413 095501)							
3.2	Artikel 1; § 10b Abs. 2 SGB VIII; Weitere Unterstützung des örtlichen Trägers durch Verfahrenslotsen (Änderung)	Land	573 Verfahrenslotsen	3.256 Euro = (4.800 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt))	1.866			
3.3	Artikel 1; § 36a i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Hilfe- und Leistungsplan (Änderung)	Land	3.053 Hilfe- und Leistungspläne	74.720 Euro = (96.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	228.120			
3.4	Artikel 1; § 36a Abs. 6 Satz 1 SGB VIII; Hilfe- und Leistungsplan in Textform (Neu)	Land		0 Euro = (0	0			
3.5	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Übergangsmanagement für junge Menschen mit einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen Behinderung (Änderung: idip	Land	5.868 Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	186,8 Euro = (240 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	1.096			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	2021010414 143601)							
3.6	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Implementierung der neuen Software durch externe Dienstleister (id-ip 2021010414 143601)	Land				575 Jugendämter	10.000 Euro = (0 +10.000 Euro)	5.750
3.7	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Entwicklung durch externe Dienstleister (id-ip 2021010414 143601)	Land				16 Länder	100.000 Euro = (0 +100.000 Euro)	1.600
3.8	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Barrierefreies Design von Informationsmaterial durch externe Dienstleister (id-ip 2021010414 143601)	Land				575 Jugendämter	2.250 Euro = (0 +2.250 Euro)	1.294
3.9	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; IT-Schulung (id-ip	Land				7.164 VZÄ Jugendämter und Sozialämter	350 Euro = (0 +350 Euro)	2.507

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	2021010414 143601)							
3.1 0	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Schulungskosten (Jugendamt) (id-ip 2021010414 143601)	Land				3.862 VZÄ Jugendämter	1.000 Euro = (0 +1.000 Euro)	3.862
3.1 1	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Schulungskosten (Sozialamt) (id-ip 2021010414 143601)	Land				1.651 VZÄ Sozialämter	1.400 Euro = (0 +1.400 Euro)	2.311
3.1 2	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Schulungskosten (neues Personal) (id-ip 2021010414 143601)	Land				1.651 VZÄ Sozialämter	1.400 Euro = (0 +1.400 Euro)	2.311
3.1 3	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Schulungskosten (Landesebene) (id-ip 2021010414 143601)	Land				170 Länder	3.000 Euro = (0 +3.000 Euro)	510
3.1 4	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII;	Land				575 Jugendämter	6.512 Euro = (9.600 / 60 * 40,70 Euro/h	3.744

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Abstimmungen, Schnittstellenmanagement und Datenmigration durch Amtsinterne IT-Abteilung (id-ip 2021010414 143601)						(100% durchschnitt))	
3.1 5	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Barrierefreies Design von Informationsmaterial durch externe Dienstleister (id-ip 2021010414 143601)	Land				575 Jugendämter	2.442 Euro = (3.600 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt))	1.404
3.1 6	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; Abstimmungsprozesse mit Trägern und Leistungserbringern (id-ip 2021010414 143601)	Land				575 Jugendämter	33.862,4 Euro = (49.920 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt))	19.471
3.1 7	Artikel 1; § 36d i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII; IT- und Softwareentwicklung (id-ip	Land				16 Länder	9.340 Euro = (12.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	149

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	2021010414 143601)							
3.1 8	Artikel 1; §37 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII; Benach- richtigung des örtli- chen Trä- gers der öf- fentlichen Jugendhilfe außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers (Neu)	Land			„geringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl)			
3.1 9	Artikel 1; §37 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII; Stel- lungnahme des örtli- chen Trä- gers der öf- fentlichen Jugendhilfe außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers (Neu)	Land			„geringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl)			
3.2 0	Artikel 1; §37 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII; Entge- gennahme und Bear- beitung der Stellung- nahme durch den örtlich zu- ständigen Träger (Neu)	Land			„geringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.2 1	Artikel 1; §42f Abs. 1 SGB VIII; Aufklärung über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung vor einer ärztlichen Untersuchung (Änderung)	Land	2.056 Aufklärungen	2.150 Euro =ro = (10 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	14			
3.2 2	Artikel 1; §42f Abs. 2 SGB VIII; Antragsbearbeitung bezüglich einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung (Abschaffung) (a*)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.2 3	Artikel 1; § 50 Abs.2 Satz 2 SGB VIII; Vorlage des Hilfe- und Leistungsplans beim Familiengericht (Änderung: id-ip 2012100110 404801)	Land	330	0 Euro = (0	keine Aufwandsänderung			
3.2 4	Artikel 1; § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII;	Land	1.000	0 Euro = (0	keine Aufwandsänderung			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Aufforderung zur Vorlage des Hilfe- und Leistungsplans durch das Familiengericht (Änderung: id-ip 2021010508 405601)							
3.2 5	Artikel 1; § 58a Abs. 1 SGB VIII; Eintragung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge in das Sorgeregister (Änderung: id-ip 2012100110 404301)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.2 6	Artikel 1; § 78b Abs. 2a SGB VIII; Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich machen. (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.2 7	Artikel 1; § 79 Abs. 4 SGB VIII; automatisierte Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (Neu)	Land	-278.103	81,4 (120 Min/Fall *40,70)	-22.637			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.2 8	Artikel 1; § 80a SGB VIII; Infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz in Tageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.2 9	Artikel 1; § 89d SGB VIII; Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Kommunen) (Änderung: id-ip 2018072614 424201)	Land		66,8 Euro = (95 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.3 0	Artikel 1; § 89d SGB VIII; Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Länder) (Änderung: id-ip 2018072614 424401)	Land		97,2 Euro = (135 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.3 1	Artikel 1; § 89f Abs. 2 SGB VIII; Kostenerstattung unter 1.000 Euro an eingereiste	Land		26,5 Euro = (36 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD) + 1,2 Euro)	„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	junge Menschen (Änderung)							
3.3 2	Artikel 1; § 91 SGB VIII; Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Fälle, in denen das Einkommen geprüft wurde. (Änderung)	Land	-49.720 Fälle, in denen das Einkommen geprüft wurde.	25,4 Euro = (30 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) +2 Euro)	-1.260			
3.3 3	Artikel 1; § 91 SGB VIII; Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Fälle von den 49.720, bei denen eine Heranziehung erfolgt ist, also ein Bescheid erstellt, der Kostenbeitrag eingefordert und der Zahlungseingang überprüft wurde	Land	-470 Fälle bei denen eine Heranziehung erfolgt ist, also ein Bescheid erstellt, der Kostenbeitrag eingefordert und der Zahlungseingang überprüft wurde	13,7 Euro = (15 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) +2 Euro)	-6			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	überprüft wurde. (Änderung)							
3.3 4	Artikel 1; § 91 SGB VIII; Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Zunahme ambulante Leistungen (Assistenzleistungen) (Änderung)	Land	2.486 Assistenzleistungen	48,7 Euro = (60 / 60 * 46,70 Euro/h (100% Durchschnitt) + 2 Euro)	121			
3.3 5	Artikel 1; § 92 Absatz 1; Pauschale Kostenheranziehung (Änderung)	Land	-892.513	40,7 Euro = (60 Minuten/Fall * 40,70)	-14.530			
3.3 6	Artikel 1; § 93 SGB VIII; Umstellungsarbeiten zur Neuberechnung des Einkommens (Änderung)	Land						„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.3 7	Artikel 1; § 94 Abs. 3 SGB VIII; Heranziehung zu Kostenbeiträgen bei	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Kindergeld-beziehern (Änderung)							
3.3 8	Artikel 1; § 97a i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB VIII; Ermittlung der Einkünfte, wenn Elternteile ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. (Abschaffung) (c*)	Land	22.015	24,6 Euro = (25 / 60 * 42,20 Euro/h (100% durchschnitt))	-387			
3.3 9	Artikel 2; § 117 SGB IX; Optimierte Gesamtplanung (Änderung: id-ip 2022072710 504401)	Land	-3.053 Gesamtplanverfahren	74.720 Euro = (96.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	-228.120			
3.4 0	Artikel 2; §§ 135 bis 142 SGB IX; Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe (Änderung: id-ip 2016080910 221301)	Land	-30.530 Prüfungen	66,6 Euro = (84 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) +1,2 Euro)	-2.033			
Summe (in Tsd. Euro)					-37.756		44.915	
davon auf Bundesebene					0		0	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)			-37.756			44.915		

Für die Länder/Kommunen:

Der Maßgabe aus § 108 Absatz 2 SGB VIII, dass es weder zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises noch der Art und des Umfangs der Leistungen kommt, wird mit dem Entwurf Rechnung getragen. Der im Folgenden genannte Erfüllungsaufwand basiert nicht auf einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises noch auf einer Ausweitung des Leistungsumfangs.

Zu lfd. Nr. 3.2: Weitere Unterstützung des örtlichen Trägers durch Verfahrenslotsen; § 10b Absatz 2 SGB VIII-E

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.3 und 3.38: Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entfällt der bisherige Erfüllungsaufwand für die optimierte Gesamtplanung nach § 117 SGB IX für junge Menschen mit einer (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderung, entsteht jedoch in entsprechender Höhe neu im Rahmen des § 36a i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII (Vorgaben lfd. Nr. 3.4 und lfd. Nr. 3.38).

Zu lfd. Nr. 3.38: Optimierte Gesamtplanung; § 117 SGB IX

Änderung, id-ip: 2022072710504401

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): im Vorläufer-DS: 2.405 (von 2018) / Annahme ca. 10 % von allen Teilhabeverfahren nach § 19 SGB IX

Zu lfd. Nr. 3.5:

Durch die Zuständigkeitsverschiebung wird in Zukunft auch für junge Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen ab ihrer Volljährigkeit, spätestens mit 27 Jahren, eine Übergangsplanung nach § 36d SGB VIII in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX notwendig (s. Vorgabe lfd. Nr. 3.7. Dadurch entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand bei den Kommunen. Die Fallzahl zur Vorgabe 21 in der Tabelle in Höhe von 5.868 jungen Menschen basiert auf der Angabe des Statistischen Bundesamtes, dass im Jahr 2023 17.605 15 bis 17jährige Empfängerinnen und Empfänger der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil waren. Um die Zahl der 17jährigen zu erhalten, wurde die Zahl 17.605 gedrittelt. Auch wenn ein Teil der jungen Menschen erst mit beispielsweise 21 Jahren die Zuständigkeit wechseln, kann man die Zahl von 5.742 zugrunde legen, da die Fallzahl der 20jährigen Empfängerinnen und Empfänger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil vergleichbar ist. Der Zeitaufwand von 240 Minuten ergibt sich daraus, dass für jeden Träger (Träger der Jugendhilfe und Träger der Eingliederungshilfe) 120 Minuten für den Personalaufwand bestimmt wurden. In der UAG „Statistik und Daten“ des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ hatte die Diskussion ergeben, dass 120 Minuten insgesamt für beide Träger als zu gering geschätzt wurde.

Zu lfd. Nr. 3.25: Eintragung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge in das Sorgeregister; § 58a Absatz 1 SGB VIII-E

Änderung, id-ip: 2012100110404301

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): 15.168 (Destatis, 2024) Familiengerichte entzogen zum Schutz der Kinder 15.168 Mal das Sorgerecht. 7.395 Mal beiden Elternteilen und 7.773 Mal einem Elternteil.

Zu Ifd. Nr. 3.27: Automatisierte Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, § 79 Absatz 4 SGB VIII-E

Durch ein automatisiertes Prüfsystem soll die Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit für neue Fälle erleichtert werden. Nach Angabe des BMBFSFJ entsteht aktuell in 50 % der neuen Fälle ein erheblicher Aufwand bei der manuellen Zuordnung. Da angenommen wird, dass die zeitliche Entlastung bei den 50 % der Fälle, die ohnehin nicht aufwendig sind, geringfügig ist, wird der Fokus auf die Entlastung in den aufwendigen Fällen gelegt.

Im Jahr 2023 wurden 247.369 Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und 35a-Hilfen neu begonnen. In dieser Zahl sind alle Hilfearten abzüglich Erziehungsberatung berücksichtigt. Die Zahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen betrug 16.777 (§ 42a) bzw. 52.700 (§ 42) im Jahr 2024. Außerdem gab es im Jahr 2024 noch 239.360 8a-Verfahren.

Insgesamt ergeben sich somit 556.206 neue Fälle im Jahr, bei denen die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine Rolle spielt. 50 % der Fälle liegt dann bei 278.103 Fällen, bei denen von einer grundsätzlich aufwendigen Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ausgegangen wird.

Es wird angenommen, dass bisher ein Zeitaufwand von 2 Stunden, also 120 Minuten, pro Fall für die manuelle Zuordnung anfiel. Es wird ein Lohnsatz von 40,70 Euro/Stunde angesetzt.

Zu Ifd. Nr. 3.29: Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Kommunen); § 89d SGB VIII-E

Änderung, id-ip: 2018072614424201

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): Aktuell 521. Die Änderung der Fallzahl liegt durch die gesetzliche Regelung im Bagatellbereich.

Zu Ifd. Nr. 3.30: Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Länder); § 89d SGB VIII-E

Änderung, id-ip: 2018072614424401

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): Aktuell 521. Die Änderung der Fallzahl liegt durch die gesetzliche Regelung im Bagatellbereich.

Zu Ifd. Nr. 3.31: Kostenerstattung unter 1.000 Euro an eingereiste junge Menschen; § 89f Absatz 2 SGB VIII-E

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Standardaktivität 7 (Komplexität mittel) + 11 (Komplexität einfach) + 12 (Komplexität einfach)

Zu Ifd. Nr. 3.32: Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Fälle, in denen das Einkommen geprüft wurde.; § 91 SGB VIII-E

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu Ifd. Nr. 3.33: Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Fälle von den 49.720, bei denen eine Heranziehung erfolgt ist, also ein Bescheid erstellt, der Kostenbeitrag eingefordert und der Zahlungseingang überprüft wurde.; § 91 SGB VIII-E

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu Ifd. Nr. 3.34: Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen, die bisher in der Zuständigkeit des SGB IX 2. Teil erbracht wurden: Zunahme ambulante Leistungen (Assistenzleistungen); § 91 SGB VIII-E

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu Ifd. Nr. 3.39: Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe; §§ 135 bis 142 SGB IX

Änderung, id-ip: 2016080910221301

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): im Vorläufer-DS: 338.637

Zu Ifd. Nr. 2.3, 3.35 und 3.38:

Durch die pauschale Heranziehung fallen die erste Ermittlung und Prüfung der Einkommensverhältnisse sowie auch die erneute Berechnung der Einkommensverhältnisse grundsätzlich komplett weg (§ 93 Absatz 4).

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Elternteile in den Einkommensgruppen 1-4 der Kostenbeitragsverordnung ihre Einkommensnachweise aus Kostengründen an das zuständige Jugendamt zur Neuberechnung übermitteln. Anhand der Verteilung des Nettoeinkommens der Familien in Deutschland auf die Einkommensgruppen fallen rund 29,9 % der Familien in die Gruppen 1-4.

Deshalb wird in dieser Schätzung angenommen, dass in 70,1 % der Fälle eine pauschale Heranziehung erfolgt und die Jugendämter dementsprechend entlastet werden.

Es wird von einer jährlichen Fallzahl der Bezieher von Leistungen nach SGB VIII von rund 400.000 angenommen. Hinzu kommen die kostenbeitragspflichtigen Leistungen nach SGB IX, die laut Statistischem Bundesamt (Statistik 22161-0002) mit einer Fallzahl von 873.200 zum Stichtag 31.12.2024 zu beziffern ist.

Verrechnet man die Summe der beiden Fallzahlen mit dem Prozentsatz von 70,1%, erhält man die Anzahl der eingesparten Überprüfungen von 892.513.

Analog zu der bereits bestehenden Vorgabe zur „Überprüfung und Festsetzung des Kostenbeitrages in der Kinder- und Jugendhilfe“ (ID 2016021813331301) wird auch für diese Schätzung ein Zeitaufwand pro Fall von 60 Minuten angesetzt. Der Lohnsatz wird bei 40,70 Euro/Stunde angesetzt. Da angenommen wird, dass dennoch Festsetzungsbescheide erstellt und versendet werden müssen, entfallen die Sachkosten hier nicht.

Durch die pauschale Berechnung des Kostenbeitrags, wenn keine Einkommensnachweise erbracht werden, entfällt auch der bisherige Aufwand, die Einkommensnachweise nachzuforschen, wenn die Elternteile ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind. In der Vergangenheit sind Eltern junger Menschen teilweise ihrer Auskunftspflicht nach § 97 a SGB VIII nicht nachgekommen und die Jugendämter mussten stattdessen die Arbeitgeber kontaktieren. Mit der Änderung von § 97a SGB VIII sowie der Änderung in § 92 Absatz 1 entfällt dieser Schritt, da in solchen Fällen ein pauschaler Kostenbeitrag erhoben wird.

Zur Berechnung der Einsparungen bei den Jugendämtern wird zunächst die Anzahl der potentiell Auskunftspflichtigen mit Hilfe der Statistiken zu den stationären Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige in Einrichtungen und in Pflegefamilien (Destatis, 2023) hergeleitet. Die Fallzahl beträgt 244.612. Es wird geschätzt, dass in 10 % der Fälle (24.461) keine Prüfung der Kostenbeitragspflicht vorgenommen wird, weil zu einer anderen Leistung bereits eine Prüfung stattgefunden hat. Die verbleibende Zahl (220.151) wird verdoppelt, weil bei beiden Elternteilen eine Prüfung der Einkommensverhältnisse stattfindet. Dies wären dann insgesamt 440.302 Fälle, die jährlich zu prüfen sind.

Zur Berechnung der Fallzahl muss eine Annahme getroffen werden, in wie vielen Fällen die Eltern ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen (5 Prozent = 22.015). Für diese Fälle entfällt nun die Nachfrage bei den Arbeitgebern.

Die Arbeitsschritte in den Jugendämtern bei fehlender Auskunft waren bisher wie folgt: erneutes Anschreiben der Auskunftspflichtigen und Ankündigung, dass der Arbeitgeber kontaktiert werden wird, sowie die tatsächliche Nachfrage beim Arbeitgeber nach § 97a Abs. 4 SGB VIII. Dafür wird auf Basis der Zeitwerttabelle der Verwaltung im Leitfadens Erfüllungsaufwand ein Zeitaufwand von 25 Minuten (zwei Mal 5 Minuten für das Daten sichten, 5 Minuten für das Einholen fehlender Daten bei den Auskunftspflichtigen und 10 Minuten für das Einholen fehlender Daten bei den Arbeitgebern) angesetzt.

Zu den lfd. Nr. 3.6 bis 3.17

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entsteht bei den Ländern und Kommunen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 44.602.820 Euro. Es handelt sich dabei um einmalige Umstellungskosten, die im Kontext von IT-Umstellungen, der Überarbeitung und Neuerstellung von Informationsmaterialien, übergeordneten koordinativen Aktivitäten, wie zum Beispiel der Abstimmung mit Leistungserbringern, sowie Schulungen entstehen (Kostenfaktoren und mittleres Szenario aus der Studie „Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“ | 2023/2024“ von Ramboll Management Consulting GmbH).

Zu lfd. Nr. 3.6: Implementierung der neuen Software durch externe Dienstleister; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.7: Entwicklung durch externe Dienstleister; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.8: Barrierefreies Design von Informationsmaterial durch externe Dienstleister; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.9: IT-Schulung; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): Summe aus 3.682 VZÄ (Jugendämter) und 3.202 VZÄ (Sozialämter)

Fallzahlen vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.10: Schulungskosten (Jugendamt); § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.11: Schulungskosten (Sozialamt); § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.12: Schulungskosten (neues Personal); § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.13: Schulungskosten (Landesebene); § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.14: Abstimmungen, Schnittstellenmanagement und Datenmigration durch Amtsinterne IT-Abteilung; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu lfd. Nr. 3.15: Barrierefreies Design von Informationsmaterial durch externe Dienstleister; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu Ifd. Nr. 3.16: Abstimmungsprozesse mit Trägern und Leistungserbringern; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu Ifd. Nr. 3.17: IT- und Softwareentwicklung; § 36d i. V. m. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

id-ip: 2021010414143601

Fallzahl (einmaliger Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (einmaliger Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Formelle Änderungen im SGB VIII ohne Belastungsänderungen pro Fall

Bezeichnung der Vorgabe; Vorgaben-ID	Norm		Normadressat
	Bisher	künftig	
Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	§37b SGB VIII	§39b SGB VIII	Vw
Vor-Ort-Überprüfung	§38 Abs 2 Nr. 3 SGB VIII	§40 SGB VIII	Vw
Unverzügliche Meldung der Angaben zur Unterbringung außerhalb von Deutschland an erlaubniserteilende Behörde	§38 Abs. 5 SGB VIII	§40 SGB VIII	Vw
Entgegennahme der Meldung der Angaben zur Unterbringung außerhalb von Deutschland an erlaubniserteilende Behörde	§38 Abs. 5 SGB VIII	§40 SGB VIII	Vw

5. Weitere Kosten

Durch die Änderungen der Regelungen zur Kostenheranziehung kommt es zu einer Veränderung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Ambulante Leistungen, die bisher nach dem SGB IX erbracht wurden, werden kostenbeitragsfrei gestellt. Die Höhe der zukünftigen Kostenbeiträge wird sich an der sogenannten häuslichen Ersparnis orientieren. Die konkrete Höhe der Kostenbeiträge sowie die Einkommensfreigrenzen werden erst mit der Kostenbeitragsverordnung festgelegt. Durch die Vorgaben des § 94 Absatz 5 SGB VIII-Entwurf können die Kostenbeiträge so gestaltet werden, dass es nicht zu einer höheren Belastung der Bürgerinnen und Bürger insgesamt kommt.

Bei Ländern und Kommunen kommt es einmalig zu weiteren Umstellungskosten in Höhe von 36.432.707 Euro, die nicht Erfüllungsaufwand sind und infolge von Umzügen, Neu- und Umbaumaßnahmen, Einrichtung von Arbeitsplätzen und Personalaufwänden für die Teilnahme an Schulungen und Umzügen entstehen können (Kostenfaktoren und mittleres Szenario aus der Studie „Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten der Verwaltung in Folge der Gesetzesänderung „Inklusive Lösung im SGB VIII“ | 2023/2024“ von Ramboll Management Consulting GmbH).

Die Funktion des Verfahrenslotsen, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zunächst befristet bis zum 31.12.2027 eingeführt wurde, wird unbefristet geregelt. Entsprechend entstehen durch die weitere Arbeit des Verfahrenslotsen Aufwände bei den Kommunen in Höhe von 2.495.000 Euro. Grundlage ist eine Schätzung von Fällen, in denen für junge Menschen eine Leistung der Eingliederungshilfe und gleichzeitig Leistungen aus anderen Sozialgesetzbüchern in Betracht kommen. Hierfür wurden die Zahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem SGB IX, die gleichzeitig Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern II, XI und XII beziehen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Berichtsjahr 2023, Am Ende des Jahres) verwendet. Die Fallzahlen waren wie folgt: SGB II: 4.400; SGB XI: 6.795; SGB XII: 5.340. Für Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die gleichzeitig mit Leistungen des SGB IX bezogen wurden, wurden 2.000 Fälle geschätzt. Zudem wurde insgesamt die Fallzahl um 10 % erhöht für die Fälle, bei denen zwar ein Anspruch zunächst in Betracht kommt, letztlich aber kein Anspruch gewährt wird. Der sich dadurch ergebenden Summe in Höhe von 20.389 Fällen werden dann die Fälle hinzuge-rechnet, in denen ein altersbedingter Zuständigkeitswechsel erfolgt und so ebenfalls eine Beratung durch den Verfahrenslotsen in Betracht kommt (8.490 Fälle insgesamt: davon 2.622 junge Menschen mit seelischen Behinderungen; Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik Berichtsjahr 2022; 5.868 junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen; Quelle: Statistik zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aus dem Berichtsjahr 2023). Der zeitliche Aufwand von 120 Minuten wurde auf der Grundlage der Diskussion der UAG Statistik und Daten des Beteiligungsprozesses geschätzt.

Die Regelung in § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII-E zur Einführung eines Vorrangs von Infrastruktur- und Regelangeboten gegenüber Hilfe zur Erziehung führt zu einer Verringerung der Kosten für erzieherische Hilfen. Berichten aus Kommunen, die als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sozialräumliche Infrastrukturkonzepte umsetzen, weisen auf erhebliche Kostendämpfungs- und Einsparungseffekte im Leistungssegment der individuellen Hilfen zur Erziehung hin, die von 30 bis über 50 Prozent reichen. Da aktuelle methodologisch belastbare Studien hierzu nicht vorliegen, beschränken sich die ausgewiesenen Einsparungen auf die Kosteneffekte, die sich aus dem Vorrang des Regelangebots der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII gegenüber Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 27 i.V. m. § 31 SGB VIII beziehen. Bezogen auf dieses Leistungssegment lassen sich anhand der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik plausibel Kostenfolgen herleiten.

Insgesamt wurden 2023 im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik knapp 100.000 Kinder unter sechs Jahren gezählt, die eine ambulante Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben (Summe aus am 31.12. laufenden und im Laufe des Jahres beendeten Hilfen). Im Jahr 2023 wurden knapp 50.000 ambulante Hilfen zur Erziehung neu begonnen. Bei den allermeisten dieser Hilfen handelt es sich um sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Im Jahr 2023 wurden pro sozialpädagogischer Familienhilfe im Durchschnitt rund 10.000 Euro verausgabt. Laut Statistischem Bundesamt lag die Betreuungsquote an Kindertagesbetreuung zum 01.03.2025 bezogen auf Kinder unter drei Jahren bei 37,8 % und bezogen auf Kinder von drei bis sechs Jahren bei 95,0 %. Greift man angesichts der deutlich geringeren Betreuungsquote Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren heraus, so wurden bezogen auf diese Altersgruppe im Jahr 2023 rund 30.000 ambulante erzieherische Hilfen in Anspruch genommen. Es wird angenommen, dass für ein Drittel dieser Fälle vorrangig Kindertagesbetreuung gewährt werden kann. Dies führt dann zu einer Entlastung im Bereich der Hilfe zur Erziehung in Höhe von 100 Mio. Euro.

Der in § 27a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E eingeführte Vorrang von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und gegenüber Hilfe für junge Volljährigen führt zu einer Verringerung der Kosten für die stationäre Unterbringung von jungen Menschen im Alter zwischen 16 und längstens 27 Jahren. Gerade zwischen der nach § 13 Absatz 3 SGB VIII möglichen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform und einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII kann aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung in Bezug auf die Kosten für den Personalaufwand ein

Unterschied bestehen, wobei die Übergänge teilweise auch fließend sein können. Von der gesamten Fallzahl von Leistungen nach § 34 SGB VIII für junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren (66.788 Fälle) wird davon ausgegangen, dass für mindestens 10 % dieser Gruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geeigneter und für mindestens 15 % gleichermaßen geeignet sein können. Allerdings kann, da die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII zunächst in ausreichender Form ausgestaltet werden müssen, nur eine begrenzte Anzahl von jungen Menschen Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erhalten, die bislang eine Hilfe nach § 34 SGB VIII erhalten haben. Nach 5 Jahren steigt die Zahl der Angebote, so dass alle junge Menschen mit entsprechenden Bedarfen sie erhalten können. In den ersten beiden Jahren (2028 und 2029) werden 2,5 % der bisherigen § 34 SGB VIII-Fälle in Wohnformen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geschätzt; die Fallzahl beläuft sich auf rund 1.670. In 2030 bis 2032 erhöht sich die Fallzahl auf 3.340 (5 %) und schließlich ab 2033 auf 6.679 (10%).

Es wird anhand von Praxisbeispielen und Tagessätzen aus der Praxis davon ausgegangen, dass Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII um ca. 30 % günstiger sind. Dies ergibt bei sonst ca. 50.000 Euro Kosten pro Fall (im Durchschnitt) eine Ersparnis von 25 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2028 und 2029, rund 50 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2030 bis 2032 sowie rund 100 Mio. Euro pro Jahr ab 2033 bezogen auf diese Gruppe.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens ab dem Jahr 2032 auch ein Angebot nach § 13 Absatz 3 SGB VIII für die jungen Menschen zur Verfügung stehen wird, für die diese Leistungen gleichermaßen geeignet sind wie eine Hilfe nach § 34 SGB VIII. Der Anteil dieser Personengruppe an den jungen Menschen zwischen 16 und 27 Jahren in erzieherischen Hilfen nach § 34 SGB VIII macht mindestens weitere 15 % aus und umfasst damit eine Fallzahl von 10.018. Schätzungsweise können im Jahr 2032 50 % dieser Personengruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erhalten. Die Fallzahl beträgt 5.009. In Bezug auf diese Gruppe entstehen somit im Jahr 2032 Einsparungen in Höhe von 75 Mio. Euro. Ab 2033 können dann alle aus dieser Gruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erhalten. Daraus resultiert ein Einsparungspotential ab 2033 bezogen auf diese Gruppe in Höhe von 150 Mio. Euro.

Bezogen auf beide Gruppen – einmal die Gruppe, für die die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geeigneter sind (100 Mio. Euro) und dann die Gruppe, für die die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII gleichermaßen geeignet sind (150 Mio. Euro), ergibt sich demnach ein Einsparpotential von 250 Mio. Euro

Demnach lassen sich folgende Einsparpotentiale darstellen:

2028 und 2029: 25 Mio. Euro pro Jahr

2030 und 2031: 50 Mio. Euro pro Jahr

2032: 125 Mio. Euro

Ab 2033: 250 Mio. Euro pro Jahr

Durch die Änderungen der Regelungen in den §§ 27a Absatz 5, 35d Absatz 4 und 80a SGB VIII-E zur Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz für Kita und Schule kommt es kurz- und mittelfristig zu Einsparungen durch Reduktion des Zuwachses bei den jährlichen Kostensteigerungen für Kita- und Schulassistenten, da nicht mehr jedes Kind mit einem entsprechenden Bedarf einen Anspruch auf Einzelfallhilfe hat. Es wird aufgrund von Berichten aus Modellvorhaben davon ausgegangen, dass im ersten und zweiten Jahr nach Inkrafttreten (2028 und 2029) eine Reduktion des Zuwachses in Höhe von 10 % erreicht werden kann. In den Folgejahren kann eine Reduktion des Zuwachses in Höhe von 20 % erreicht werden. Ab dem 6. Jahr ab Inkrafttreten kann es zu einer exponentiellen Reduktion der Zuwächse in den Folgejahren kommen, die letztlich zu einem Anstiegsstopp führen

kann. Bei entsprechender Ausgestaltung der Infrastruktur können sich in der Folge weitere Einsparpotentiale im Sinne einer Reduzierung der absoluten Kosten ergeben.

Bei aktuellen Kosten in Höhe von ca. 4,2 Mrd. Euro und einer Fallzahl in Höhe von ca. 142.999 sowie einer durchschnittlichen Wachstumsrate in Höhe von 13 % (orientiert sich an der Wachstumsrate zwischen 2021 und 2022) ergeben sich folgende Einsparungen:

Im Jahr 2028: 78 Mio. Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2029: 89 Mio. Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2030: 201 Mio. Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2031: 227 Mio. Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2032: 256 Mio. Euro Reduktion des Zuwachses

Ab dem Jahr 2033 erhöhen sich Schätzungen zufolge Einsparungen durch eine exponentielle Reduktion der Zuwächse um jährlich jeweils weitere 20 %:

Im Jahr 2033: 580 Mio. Euro (20 % plus 20 %)

Im Jahr 2034: 984 Mio. Euro (40 % plus 20 %)

Im Jahr 2035: 1.482 Mio. Euro (60 % plus 20 %)

Ab dem Jahr 2036 wird von einem Anstiegsstopp ausgegangen. Dies entspricht einer Einsparung von ca. 2,4 Mrd. Euro in Bezug auf einen bis dahin auf der Grundlage einer Wachstumsrate von 13 % prognostizierten Stand der Kostenentwicklung in Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrags. In den Folgejahren sind weitere Einsparungen im Hinblick auf die absoluten Kosten möglich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Rahmen des Gleichwertigkeits-Checks sind die Faktoren Daseinsvorsorge sowie Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe von diesem Regelungsvorhaben betroffen. Es geht um die Verbesserung von Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden zuständig auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe die Bedarfe auch von jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen; auch niedrigschwellige Angebote an junge Menschen werden inklusiver ausgerichtet. Die Stärkung der Teilhabe erfolgt bundesweit in den Kommunen. Räumlich bedingten unterschiedlichen Bedarfen, z.B. wegen unterschiedlicher Mobilitätsstrukturen zwischen städtischen und ländlichen Räumen, kann von den örtlichen Trägern entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Prüfung der gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gleichstellungsrelevanz nicht gegeben ist, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Frauen und Männer unterschiedlich von der Regelung betroffen sind.

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren abgegeben. In der Zusammenfassung betont das Kompetenzzentrum, dass durch das Vorhaben ein verbesserter Zugang zu bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen möglich wird und junge Menschen durch die Verstetigung des Verfahrenslotsen auch in Zukunft eine wichtige

Unterstützung im Zugang zu der Inanspruchnahme von Leistungen erhalten (Aktualisierungsvorbehalt).

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird den Umsetzungsprozess des Gesetzes ab Inkrafttreten begleiten. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde geregelt, dass die Wirkungen des Gesetzes untersucht werden (vgl. § 108 SGB VIII-neu). Dies umfasst auch die Untersuchung der Umsetzung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII und damit dieses Gesetzentwurfes. Die Regelung des § 108 wurde entsprechend angepasst. Eine Evaluation wird nach sieben Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2

Das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild wird mit Blick auf ihre inklusive Ausrichtung und Gestaltung um den Aspekt der Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erweitert. In der Folge wird auch die Überschrift der Vorschrift entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Nummer 1 werden die expliziten und konkretisierenden Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Beratung von Kindern und Jugendlichen, zur Unterstützung durch Ombudsstellen sowie zum Verfahrenslotsen im Katalog des § 2 Absatz 2 SGB VIII nachvollzogen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfolgten Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 4

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird in Satz 1 klargestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX ist. Die Vorschriften des Teil 1 SGB IX gelten folglich für diese Leistungen und sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger insofern nach Maßgabe von § 7 SGB IX anzuwenden. Darauf wird mit dem Verweis in Satz 2 explizit hingewiesen.

Zu Nummer 5

In Anlehnung an § 104 Absatz 3 SGB IX wird in Absatz 3 eine Verpflichtung zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Abweichung von Wünschen des Leistungsberechtigten explizit geregelt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung. Bereits nach geltendem Recht muss es im Hinblick auf etwaige mit diesen Wünschen verbundene Mehrkosten auch um

eine wertende Betrachtungsweise gehen (BVerwGE 97, 100), bei der subjektive Aspekte seitens des Leistungsberechtigten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 25). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Zumutbarkeitsprüfung dem Kostenvergleich nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII vorgeschaltet. Dabei erfolgt eine individuell-konkrete Betrachtung der Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie, bei der alle Umstände gewürdigt werden, die den Kostenvergleich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in den Hintergrund treten lassen. Hierbei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände, wie z. B. Alter, Entwicklungsstand des jungen Menschen, familiäre Beziehungsgefüge, besonders zu würdigen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 280). Bei Unzumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistungsgestaltung, kommt es auf die Angemessenheit des Wunsches nicht mehr an (vgl. BeckOK SozR/Kellner, 71. Ed. 1.12.2023, SGB IX § 104 Rn. 12).

Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E findet § 104 Absatz 4 SGB IX entsprechend Anwendung. Auf Wunsch sollen Leistungen von einem Anbieter erbracht werden, der die Betreuung durch einen Geistlichen des Bekenntnisses des Leistungsberechtigten ermöglicht.

Zu Nummer 6

Nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die individuelle Begutachtung zur Ermittlung eines besonderen Schutzbedarfs von Opfern je nach Verfahrensstadium, soweit dies angemessen ist, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Unterstützungsdiensten wie Opferschutzzentren, spezialisierten Diensten, Sozialdiensten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Schutzunterkünften und anderen einschlägigen Akteuren erfolgt.

Bereits bisher haben die Jugendämter bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a Absatz 1 andere Akteure einbezogen, sofern diese über Informationen verfügten, die für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos relevant waren. Zur Klarstellung in Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie wird nun diese Beteiligung anderer Akteure in den Absatz 1 aufgenommen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Ab dem 1. Januar 2028 sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, unabhängig in Folge welcher Beeinträchtigung die Behinderung entstanden ist, zuständig. Der bisherige Absatz 4 wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Es besteht kein Regelungsbedarf.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift zur Regelung des Vorrang-/Nachrang-Verhältnisses zwischen SGB VIII und SGB XII wird neu gefasst. Bei der Regelung wird der Zuständigkeitswechsel für junge

Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen berücksichtigt und das bisherige Verhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen nach dem SGB IX und Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII auf das SGB VIII übertragen.

In Bezug auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel gehen diejenigen den Leistungen des SGB VIII vor, die zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt dienen. In Bezug auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt gehen ausschließlich die Leistungen zur Deckung des Bedarfs der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 34 Absatz 6 SGB XII, wie auch nach der bisherigen Rechtslage, den Regelungen des SGB VIII vor.

Bisher konnten junge volljährige Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX, sofern die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 SGB XII vorlagen, Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten, oder, wenn sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen, nach § 41 Absatz 3a SGB XII Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten. Diese wurde neben der Fachleistung nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches geleistet.

Erhalten nun junge Menschen mit Behinderungen Hilfen für junge Volljährige, die auch die Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen, so wird in Bezug auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches eine Vorrangregelung aufgenommen, um den Kostenträger für die Kosten des Lebensunterhaltes nicht zu verändern.

Zu Nummer 8

In § 10a Absatz 2 wird die Budgetberatung ergänzt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe am 1. Januar 2024 sollen junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet und Hürden überwunden werden, die sich aus schwierigen Zuständigkeitsfragen im gegliederten Sozialleistungssystem ergeben. Mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII wird nunmehr eine ganz wesentliche Schnittstelle bis zum altersbedingten Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe aufgelöst. Gleichwohl stehen junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien auch weiterhin einem nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen gegliederten, komplexen Sozialleistungssystem gegenüber.

Die Funktion des Verfahrenslotsen, mit der eine Expertise beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Bedarfslagen von Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien sowie relevante Leistungssysteme aufgebaut wurde, soll auch weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Hinblick auf ihren Zugang zur Leistungsgewährung nach Absatz 1 zu unterstützen. Sie wird angepasst und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen. Nach Auflösung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen nimmt sie daher insbesondere auch andere Leistungssysteme in Bezug. Eine Unterstützung kann zum Beispiel im Hinblick auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommen. Der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen erweitert damit auch weiterhin den

Beratungsanspruch nach § 10a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII. In Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme bleibt seine Funktion auch künftig explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert; er begleitet diese weiterhin durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung.

Die Anforderung der „Unabhängigkeit“ wird in Satz 2 gestrichen; stattdessen wird in Satz 3 klarstellend zur Vermeidung von Interessenkonflikten geregelt, dass die Funktion des Verfahrenslotsen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe strikt getrennt von anderen Aufgaben in funktioneller, organisatorischer und personeller Hinsicht wahrzunehmen ist.

Auf Wunsch der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen soll der Verfahrenslotse diese auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten, beispielsweise bei einer Antragstellung, unterstützen. Um bei diesen Fragen eine gute Beratung zu erreichen, sollte der Verfahrenslotse hierbei auch mit bereits vorhandenen Beratungsinstitutionen der Pflegeversicherung zusammenarbeiten.

Zu Buchstabe b

Zugleich bleibt auch die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen. Sie wird dahingehend angepasst und konkretisiert, dass der Verfahrenslotse die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Bezug auf die Gestaltung der Infrastruktur und Angebote vor Ort mittels Wissenstransfer unterstützt.

Zu Nummer 10

Es wird klargestellt, dass die Unterbringung eines jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nicht zwingend voraussetzt, dass der junge Mensch gleichzeitig Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 oder 2 SGB VIII erhält. Neben der beruflichen Eingliederung ist Voraussetzung für die Gewährung der Leistung nach § 13 Absatz 3 SGB VIII die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen jeglicher Art, nicht nur der so genannten Jugendberufshilfe.

Zu Nummer 11

Nach Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben die Mitgliedstaaten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger der elterlichen Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern der Träger elterlicher Verantwortung ein Umgangsrecht hat, zu schaffen und zu unterhalten.

Bereits bisher haben die Jugendämter im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 18 Absatz 3 SGB VIII a.F. dafür gesorgt, dass bei Bedarf geeignete Räume für die Ausübung des Umgangsrechts zur Verfügung stehen. Zur Klarstellung und zur Umsetzung der Richtlinie werden diese Räume nun explizit benannt.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 13

Gegenstand des ersten Unterabschnitts sind nunmehr infolge der Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 14

Zu Absatz 1

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 VN-Behindertenrechtskonvention eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, d.h. vor allem ihrer Familie voraus. Der neu gefasste § 27 führt daher den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammen. Absatz 1 formuliert als gemeinsame Zielsetzung dieser Leistungen unter Bezugnahme auf das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe der Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Anspruchsgrundlage der Hilfen zur Erziehung und entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 1 SGB VIII des geltenden Rechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen, die den auf der VN-BRK basierenden Behinderungsbegriff des § 7 Absatz 2 SGB VIII zugrunde legt. Nach dem modernen Verständnis von Behinderung, das auf dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF basiert, sind Behinderungen als Einschränkung der Aktivitäten und Teilhabe zu verstehen, die sich infolge der Wechselwirkung zwischen einem Gesundheitsproblem und personbezogenen Faktoren bzw. Umweltfaktoren ergeben. Damit werden Sichtweisen überwunden, die Behinderung als rein personenbezogenes Gesundheitsproblem sehen.

Wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, knüpft auch der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe an die Voraussetzung der Eignung und Notwendigkeit an. Die Regelung orientiert sich auch hier an § 99 Absatz 1 SGB IX und greift die Voraussetzung auf, dass im Einzelfall die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann. Maßstab für die Prüfung der Eignung und Notwendigkeit sind sowohl die konkreten Lebensumstände und Barrieren als auch die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern. Dabei ist die Notwendigkeit der Leistungen dann gegeben, wenn die angestrebten Ziele der Eingliederungshilfe nicht durch andere – auch mit Blick auf verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen – gleich geeignete und im Sinne von § 5 Absatz 3 SGB VIII-E zumutbare Maßnahmen erreichbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die Tatbestandsvoraussetzung der Eignung und Notwendigkeit des Absatzes 3 indem der Prüfungsmaßstab der Wesentlichkeit des § 99 Absatz 1 SGB IX und das moderne Verständnis von Behinderung inhaltlich aufgegriffen werden. Die Eignung und Notwendigkeit der Leistung beurteilt sich wertend insbesondere an den Auswirkungen für die Eingliederung in die Gesellschaft. Entscheidend ist nicht die Stärke der Beeinträchtigung als solche (...), sondern die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die

Teilhabemöglichkeit. (vgl. BSG 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BeckRS 2013, 67081; 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, BeckRS 2012, 71596; 13.7.2017 – B 8 SO 1/16 R, NZS 2017, 905).

Dieser Prüfungsmaßstab wird ausdrücklich in Absatz 4 geregelt. Damit wird auch den Ergebnissen der Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“ Rechnung getragen, wonach es in der gegenwärtigen Rechtsanwendung bei der Prüfung der Wesentlichkeit einer (drohenden) Behinderung insbesondere darauf ankommt, die individuelle Situation und Bedarfslage des Kindes oder Jugendlichen in den Blick zu nehmen und basierend auf der konkreten Teilhabebeeinträchtigung im Einzelfall die passende, zielführende Hilfe und Leistung zu ermitteln (ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Christine Maur und Dr. Dietrich Engels, Studie zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“, S. 21). Dies wird durch die Tatbestandsmerkmale der Eignung und Notwendigkeit nunmehr abgebildet.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sieht Absatz 5 in Anlehnung an § 99 Absatz 3 SGB IX vor, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe im Wege einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gewähren kann.

Zu Absatz 5

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe verpflichtet Absatz 4 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz bei entsprechender Bedarfslage im Rahmen der Leistungserbringung. Bei einem Zusammentreffen beider Ansprüche sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, beide Ansprüche zu erfüllen und den diesen zugrunde liegenden Bedarf, d.h. den erzieherischen und den Rehabilitationsbedarf abzudecken. Damit korrespondiert die Verpflichtung zur Entwicklung und Vorhaltung leistungsübergreifender Einrichtungen und Dienste nach § 80 Absatz 2 Nummer 2a SGB VIII sowie §§ 77 Absatz 1 Satz 2 und 78b Absatz 1 SGB VIII.

Zu Nummer 15

Infolge der Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird die Zuordnung zum Unterabschnitt 2 in der Überschrift angepasst.

§ 27a Absatz 1, 2 und 6 SGB VIII-E entspricht § 27 Absatz 2, 2a und 4 SGB VIII der geltenden Fassung.

§ 27a Absatz 3 SGB VIII-E entspricht § 27 Absatz 3 SGB VIII der geltenden Fassung.

§ 27a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII-E sieht eine anspruchserfüllende Wirkung von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Falle mindestens gleicher Eignung vor. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 i.V.m § 27a SGB VIII-E zu prüfen. Entsprechen diese Angebote dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und decken diesen auch vollumfänglich ab, wird damit der individuelle Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII-E erfüllt. In Bezug auf Jugendliche und junge Volljährige regelt § 27a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E ein Vorranggebot im Hinblick auf sämtliche Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Insbesondere bei jungen Volljährigen, aber auch bei (älteren) Jugendlichen rücken bei der bedarfsentsprechenden Ausrichtung des Hilfeziels der erfolgreiche Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben in den

Vordergrund. Bedarfslagen und damit Leistungsziele der Angebote nach § 13 SGB VIII und der Leistungen nach §§ 27, 41 SGB VIII, hier insbesondere nach § 34 SGB VIII, können sich überschneiden. Um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen eine im Vergleich zu erzieherischen Hilfen weniger intensive sozialpädagogische oder pädagogische Betreuung dem individuellen (erzieherischen) Bedarf, der vor allem eine schul- und berufsbezogenen Hilfe, lebenspraktische Unterstützung und auch ein sozialpädagogisch flankiertes Wohnangebot erfordert, besser oder zumindest gleichermaßen entspricht, wird nunmehr den diesem Leistungsprofil entsprechenden Angeboten nach § 13 SGB VIII ein Vorrang eingeräumt. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 i.V.m. § 27a SGB VIII-E bei Jugendlichen oder im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu prüfen. Der Vorrang der Hilfen und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII kommt nur dann zum Tragen, wenn diese im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf des Jugendlichen oder den Unterstützungsbedarf des jungen Volljährigen im Einzelfall geeigneter als oder zumindest gleich geeignet wie eine erzieherische Hilfe nach § 27 Absatz 2 i.V.m. § 27a SGB VIII-E, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII, oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz 2 SGB VIII sind.

In dem neu eingefügten Absatz 5 regelt Satz 1, dass mit dem in § 80a SGB VIII-E definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sowie auf die Schule oder Hochschule der individuelle Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII-E grundsätzlich erfüllt wird, wenn der erzieherische Bedarf Anleitung und Begleitung in den genannten Bildungseinrichtungen erfordert. Durch die damit verbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E werden nicht nur einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet. Auch für die Kinder und Jugendlichen entfallen aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung. Dies trägt auch erheblich zur Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen an Schulen, Hochschulen und in Kindertageseinrichtungen bei. Nicht zuletzt werden bürokratische Aufwände für die Hilfe beanspruchenden Personensorgeberechtigten reduziert sowie Planung und Gestaltung des Alltags in Kindertageseinrichtungen und in Schulen erheblich erleichtert. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1). Satz 2 regelt eine Ausnahme von der Anspruchserfüllung durch infrastrukturelle Angebote nach § 80a SGB VIII-E.: Wenn der erzieherische Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall nur mit einer individuellen Hilfe, also mit einer einzelnen jeweils ihm zur Seite gestellten An- und Begleitung gedeckt werden kann, kann ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII-E nicht erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn kein infrastrukturelles Angebot, das den Anforderungen nach § 80a SGB VIII entspricht, vorgehalten wird. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E.

Zu Nummer 16

Im Rahmen der vom BMFSFJ geförderten Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“ wurde konstatiert, dass die im Rahmen der Hilfe nach § 34 SGB VIII umgesetzten ausdifferenzierten sozialpädagogischen Arrangements und Verfahren vom Begriff der Heimerziehung nicht erfasst werden können. Mit den Änderungen von § 34 SGB VIII werden nicht nur diese fachliche Kritik und auch die historische Belastung des Begriffs der Heimerziehung berücksichtigt. Insbesondere geht es dabei darum, der Ablehnung des Begriffs durch die jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Rechnung zu tragen. Diese verbinden damit Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen und sehen keinerlei Übereinstimmung mit ihrem Lebensort in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen und den dortigen Bedingungen (vgl. zur Begriffskritik insgesamt Zukunftsforum Heimerziehung, S. 12/13).

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung der aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfolgten Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 18

Wie § 27a SGB VIII-E für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, konkretisiert § 35a SGB VIII-E die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 7 vorgenommenen weiteren Konkretisierungen der Rechtsfolge des Anspruchs nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E sowie eines offenen Leistungskatalogs gewährt werden, der in den §§ 35b bis 35i SGB VIII-E nicht abschließend Leistungsarten beschreibt. Diese Leistungsarten umreißen in Zusammenschau mit den Kapiteln 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches typische Arten von Leistungen im Sinne von Regelbeispielen, die der Gestaltung maßgeschneiderter Leistungen im Einzelfall, aber auch der Weiterentwicklung der Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung Raum lässt. Um jegliche Einschränkungen des bestehenden Leistungsspektrums für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Folge der vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, wird auch auf § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches verwiesen.

Dem Leistungskatalog liegt keine Rangfolge der einzelnen Leistungsarten zugrunde. Maßgeblich ist ausschließlich, dass die jeweilige Leistung im Hinblick auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Dies wird in Satz 2 nochmals explizit klargestellt und dabei auch – in Anlehnung an § 104 Absatz 1 SGB IX – der Individualisierungsgrundsatz verankert und dem personenzentrierten Ansatz der Eingliederungshilfe Rechnung getragen. In die einzelfallorientierte Leistungsgewährung sind auch die persönlichen Verhältnisse und der Sozialraum einzubeziehen (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 279). Da für die individuelle Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen die familiären Kontexte von besonderer Bedeutung sind, wird auch auf das engere soziale Umfeld als zentraler Gesichtspunkt der Einzelfallprüfung verwiesen.

Satz 3 entspricht § 27a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E. Zur Sicherstellung individueller Bedarfsgerechtigkeit stellt die Regelung auch für Leistungen der Eingliederungshilfe klar, dass unterschiedliche Leistungsarten kombiniert werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 die Beschreibung der einzelnen Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 SGB IX.

Satz 2 legt ein Vorrang-/ Nachrangverhältnis der Leistungen fest und entspricht § 102 Absatz 2 SGB IX. Danach gehen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen der Sozialen Teilhabe vor. Damit wird der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe nochmals betont, da für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und auch für Leistungen zur Teilhabe an Bildung grundsätzlich auch andere Leistungsträger in Betracht kommen.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die in § 105 Absatz 1 SGB IX geregelten Leistungsformen der Eingliederungshilfe – Sach-, Geld- und Dienstleistungen. Sach- und Dienstleistungen werden als Naturalleistungen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Während Geldleistungen unmittelbare Geldzuwendungen beinhalten, beziehen sich Sachleistungen auf Gegenstände, die dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört auch die Ausgabe von Gutscheinen beim Persönlichen Budget nach Absatz 6 (jurisPK-SGB IX/Wehrhahn Rn. 8). Unter Dienstleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die eine Tätigkeit gegenüber dem Leistungsberechtigten beinhalten, ohne dass es sich um die Zahlung von Geld oder die Zurverfügungstellung von Gegenständen handelt, z.B. Assistenz oder Beratung (vgl. BeckOK SozR/Kellner, SGB IX, § 105 Rn. 5 und 6).

Satz 2 stellt klar, dass Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen des SGB VIII kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt, und entspricht insofern § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E.

Zu Absatz 4

In Satz 1 werden Dienstleistungen weiter spezifiziert. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 35a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in der geltenden Fassung und führt vier Grundformen an, in der Dienstleistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren sind. Dabei wird erneut auf die Ausrichtung der Leistungsgewährung am jeweiligen individuellen Bedarf hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der VN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet Satz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe dazu, im Regelfall inklusive Angebote mit der Leistungserbringung zu betrauen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass ein solches Angebot im Einzelfall die Aufgaben der Eingliederungshilfe bezogen auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen umfassend erfüllen kann. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen muss sowohl im Rahmen der konkreten Leistungsgestaltung als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen des Angebots bzw. Anbieters zum Tragen kommen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX ist zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelung des § 105 Absatz 3 SGB IX auf. Dem Träger der Eingliederungshilfe ist es danach möglich, im Bereich der Leistungen der Sozialen Teilhabe die Geldleistung zu pauschalisieren, wenn der Leistungsberechtigte formlos seine Zustimmung zur Pauschalierung erklärt.

Welche konkreten Leistungen zur Sozialen Teilhabe pauschaliert werden können, regelt § 35i Absatz 1 SGB VIII-E. Bei der Festlegung der Höhe und der Ausgestaltung der Pauschalen kann sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einer typisierenden Weise ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten bedienen (LPK-SGB IX/Julia Zinsmeister SGB IX § 105 Rn. 4).

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht vor, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets nach Maßgabe von § 29 SGB IX gewährt werden können. Auf die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets besteht ein Rechtsanspruch. Um die Selbstbestimmung der Familien zu fördern, sind Anspruchsberechtigte hinsichtlich der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu beraten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verweist auf die Regelungen des § 103 SGB IX.

Wenn Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht werden, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch sämtliche dort geleistete Pflegeleistungen. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der junge Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in seinen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, so vereinbaren der Träger der Jugendhilfe und die zuständige Pflegekasse unter Einbeziehung des freien Trägers der Jugendhilfe, dass sie Leistung von einem Leistungserbringer erbracht wird. Die Entscheidung zur Vorbereitung dieser Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung.

Weiterhin werden bestimmte Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII in das Spektrum der Leistungen der Eingliederungshilfe einbezogen (§ 103 Absatz 2 SGB IX). Dadurch können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten als auch einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII haben, einheitlich Leistungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrem häuslichen Umfeld erhalten.

Zu Nummer 19

Zu § 35b

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen der §§ 109, 110 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gelten diese damit unverändert fort.

Zu 35c

Zu Absatz 1

Bisher konnte nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII a.F. Landesrecht regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. Von dieser Regelung hat die überwiegende Zahl der Länder Gebrauch gemacht. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe hat zur Folge, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dort, wo Landesrecht die Träger der Eingliederungshilfe als vorrangig zuständigen Leistungsträger bestimmt hat, nunmehr an deren Stelle treten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen wird der Verweis diese Leistung, die zur Leistungsgruppe der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehört (§ 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), klarstellend in den Katalog der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII aufgenommen. Der Zugang zu den Leistungen Früherkennung und Frühförderung, die Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsumfang sowie die Zusammenarbeit unter den beteiligten Stellen und zuständigen Rehabilitationsträgern der Komplexleistung Frühförderung bestimmen sich weiterhin nach den durch das Bundesteilhabegesetz geänderten §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX - auf die in Satz 2 verwiesen wird - und der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung). § 27 Absatz 3 SGB VIII-E findet insoweit keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Geltung der Frühförderverordnung klar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt die Anwendbarkeit der Regeln zur Hilfe- und Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung nach §§ 36 bis 38d aus. Damit wird sichergestellt, dass die Regeln des SGB IX und der Frühförderverordnung weiterhin Anwendung finden. An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderverordnung, der von den interdisziplinären Frühförderstellen und den sozialpädiatrischen Zentren erstellt wird. Der unmittelbare niedrigschwellige Zugang für Eltern zu den interdisziplinären Frühförderstellen bleibt erhalten.

Ebenso findet die § 36c über die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten und der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen keine Anwendung. Stattdessen gelten die einschlägigen Regelungen des SGB IX sowie die Landesrahmenvereinbarungen im Sinne des § 46 Absatz 4 SGB IX und die Vereinbarung der Rehabilitationsträger über die pauschalisierte Aufteilung der vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen im Sinne des § 46 Absatz 5 SGB IX.

Zu § 35d

§ 35d Absatz 1 bis 3 SGB VIII-E übernimmt die Regelungen von § 112 SGB IX.

In dem neu eingefügten Absatz 4 regelt Satz 1, dass mit dem in § 80a SGB VIII-E definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf die Schule oder Hochschule der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E grundsätzlich erfüllt wird. Durch die damit verbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E werden nicht nur einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet. Auch für die Kinder und Jugendlichen entfallen aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung. Dies trägt auch erheblich zur Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen an Schulen und Hochschulen bei. Nicht zuletzt werden bürokratische Aufwände für die die Hilfe als gesetzliche Vertretung des Leistungsberechtigten geltend machenden Personensorgeberechtigten reduziert sowie Planung und Gestaltung des Schulalltags erheblich erleichtert. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1). Satz 2 regelt eine Ausnahme von der Anspruchserfüllung durch infrastrukturelle Angebote nach § 80a SGB VIII-E.: Nach § 35a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E richten sich Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Ergebnis der Prüfung der Eignung und Notwendigkeit der Leistungen gemäß § 27 Absatz 4 SGB VIII-E sowie nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Wenn nach diesen beiden Maßgaben nur mit einer individuellen Hilfe, also mit einer einzelnen jeweils dem Kind oder dem Jugendlichen zur Seite gestellten Anleitung und Begleitung gedeckt werden kann, kann ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII den individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 nicht erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn kein infrastrukturelles Angebot, das den Anforderungen nach § 80a SGB VIII entspricht, vorgehalten wird. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E.

Zu § 35e

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 111 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gelten diese damit an die Situation von Kindern und Jugendlichen angepasst im Rahmen des SGB VIII fort.

Zu § 35f

Die Vorschrift greift die Regelungen des § 113 SGB IX auf.

Um der spezifischen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, wird die Zielrichtung der Leistungen zur sozialen Teilhabe in Absatz 1 durch Anknüpfung an den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII konkretisiert. Hierzu wird insbesondere auf den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung hingewiesen, der für die Lebensphase der Kindheit und Jugend von besonderer Bedeutung ist, und die Familie als für Kinder und Jugendliche zentralen Lebensbereich hervorgehoben. Die Vorschrift betont auch das für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wichtige Beziehungsgefüge zwischen dem jungen Menschen und seinem sozialen Umfeld. Mit dieser konkretisierenden Ausrichtung auf die spezifische Zielgruppe der Leistungen ist keine Ausweitung des Leistungsumfangs verbunden.

Die Absätze 2 und 3 sowie 5 und 6 übernehmen die Regelungen des § 113 Absatz 2 bis 4 und Absatz 6 SGB IX.

In dem neu eingefügten Absatz 4 regelt Satz 1, dass mit dem in § 80a SGB VIII-E definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E grundsätzlich erfüllt wird. Durch die damit verbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E werden nicht nur einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet. Auch für die Kinder und Jugendlichen entfallen aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung. Dies trägt auch erheblich zur Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen in Kindertageseinrichtungen bei. Nicht zuletzt werden bürokratische Aufwände für die die Hilfe als gesetzliche Vertretung des Leistungsberechtigten geltend machenden Personen-sorgeberechtigten reduziert sowie Planung und Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung erheblich erleichtert. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1). Satz 2 regelt eine Ausnahme von der Anspruchserfüllung durch infrastrukturelle Angebote nach § 80a SGB VIII-E.: Nach § 35a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E richten sich Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Ergebnis der Prüfung der Eignung und Notwendigkeit der Leistungen gemäß § 27 Absatz 4 SGB VIII-E sowie nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Wenn nach diesen beiden Maßgaben nur mit einer individuellen Hilfe, also mit einer einzelnen jeweils dem Kind oder dem Jugendlichen zur Seite gestellten An- und Begleitung gedeckt werden kann, kann ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII den individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 nicht erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn kein infrastrukturelles Angebot, das den Anforderungen nach § 80a SGB VIII entspricht, vorgehalten wird. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E.

Zu § 35g und § 35h

Die Vorschriften übernehmen die Regelungen der §§ 114 und 115 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gelten diese damit im Rahmen des SGB VIII fort.

Zu § 35i

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 116 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger.

Absatz 1 regelt die Fälle von Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die in Form einer pauschalen Geldleistung nach § 35a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII-E in Anspruch genommen werden können.

Absatz 2 bestimmt, welche Leistungen der Eingliederungshilfe gemeinsam beansprucht werden können und verweist auf die Zumutbarkeit nach § 5 Absatz 3 SGB VIII-E sowie auf die im Einzelfall zu prüfende Eignung zur Bedarfsdeckung mit Hinweis auf die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung erfolgten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen. Die Regelung des § 35f Absatz 4 bleibt hiervon aber unberührt.

Absatz 3 regelt, dass das sogenannte „Poolen“ der in Absatz 2 genannten Leistungen auf Wunsch des Leistungsberechtigten erfolgen muss, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Gegenstand des Dritten Unterabschnitts sind nunmehr infolge der Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 21

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung, die für die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Sinne von § 27 Absatz 1 SGB VIII gleichermaßen gelten.

Absatz 1 orientiert sich an den bisherigen Regelungen in § 36 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VIII sowie an § 117 Absatz 1 SGB IX. Aufgegriffen werden die bereits bislang bei Hilfe zur Erziehung und bei Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl nach Maßgabe des SGB VIII als auch nach Maßgabe des SGB IX geltenden Paradigmen der Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung. Unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder ein Anspruch auf beide Hilfen bzw. Leistungen besteht, sind diese grundsätzlichen Anforderungen der Beteiligung, Dokumentation, Bedarfsfeststellung, Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplanungskonferenz sowie regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans zu beachten.

Absatz 2 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII der geltenden Fassung. D.h. sowohl bei Hilfe zur Erziehung als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe muss die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Art der Hilfe oder Leistung in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden, wenn es sich voraussichtlich um eine längerfristige Hilfe handelt.

In Absatz 3 wird die grundsätzliche an den Planungsprozess nach Absatz 1 Nummer 1 gestellte Anforderung der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten konkretisiert. Satz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 36 Absatz 1 SGB VIII der geltenden Fassung. Mit der Verpflichtung zur Aufklärung auch zu möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung auch auf die familiäre Lebenssituation des Kindes oder Jugendliche wird auch hier der systemische Aspekt als Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ betont. Satz 3 entspricht § 117 Absatz 2 SGB IX.

Absatz 4 listet zentrale Prinzipien auf, die bei der Hilfe und Leistungsplanung zu beachten sind. Die Regelung orientiert sich an den in § 117 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX angeführten

Kriterien sowie auch an den implizit der geltenden Fassung des § 36 SGB VIII zugrunde liegenden Grundsätzen der Hilfeplanung.

Zu Nummer 22

§§ 36a und 36b SGB VIII-E regeln grundsätzliche Anforderungen, die sowohl im Kontext erzieherischer Hilfen im Sinne von § 27 Absatz 2 i. V. m. § 27a SGB VIII-E als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 i. V. m. § 35a SGB VIII-E an das Hilfe- und Leistungsplanverfahren im Hinblick auf die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und die Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz gestellt werden.

Zu § 36a

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt in Anlehnung an § 120 Absatz 2 Satz 1 SGB IX klar, dass der gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen aufzustellende Hilfe- und Leistungsplan Grundlage des leistungsgewährenden Verwaltungsakts über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und deren Ausgestaltung ist.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII der geltenden Fassung und konkretisiert ergänzend die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans anknüpfend an die Zielsetzung der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation in Absatz 2 Satz 2, die § 121 Absatz 2 Satz 1 SGB IX entspricht

Absatz 1 Satz 4 greift zudem die Regelungen des § 120 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB IX auf und stellt damit klar, dass der Hilfe- und Leistungsplan auf den Ergebnissen der Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b SGB VIII-E basiert, und für den Erlass des leistungsgewährenden Verwaltungsaktes im Hinblick auf die Art, Umfang und Ausgestaltung der festgestellten Hilfe oder Leistung bindend ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII der geltenden Fassung. Ergänzt werden Planinhalte des § 121 Absatz 4 SGB IX zu Selbsthilferessourcen, zu Inhalt, Umfang und Dauer der von der Hilfe- bzw. Leistungsgewährung umfassten notwendigen Leistungen, zur Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII-E sowie zur etwaigen Beteiligung von Leistungserbringenden, öffentlichen Stellen nach Absatz 4 und nicht-personensorgeberechtigten Eltern nach Absatz 5. Diese Inhalte sind für den Hilfe- und Leistungsplan bei Hilfe zur Erziehung und bei Leistungen der Eingliederungshilfe gleichermaßen von Bedeutung. Zur weiteren Konkretisierung der Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht regelt Absatz 2 Satz 3 hierfür notwendige Inhalte des Hilfe- und Leistungsplans in Anlehnung an § 120 Absatz 4 Nummer 1 SGB IX.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII der geltenden Fassung. Die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung von Geschwistern in den Hilfeprozess ist damit eine Anforderung, die gleichermaßen bei Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe regelmäßig zu beachten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VIII der geltenden Fassung.

Geht es um den Rehabilitationsbedarf des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen, sind für die Koordinierung der Leistungen die §§ 38 bis 38d sowie die Vorschriften des Teils 1 des Neunten Buches zu beachten, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind. Im Hinblick auf Eltern mit Behinderungen korrespondiert die Regelung mit § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d SGB IX.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 36 Absatz 5 SGB VIII der geltenden Fassung. Die Regelungen zur Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfe- und Leistungsplanung gelten gleichermaßen bei Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu Absatz 6

Statt des Schriftformerfordernisses aus § 120 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird das Textformerfordernis in Absatz 6 Satz 1 aufgenommen, damit auch die Möglichkeit besteht, den Plan digital zu erstellen. Er ist nach Satz 2 entsprechend § 120 Absatz 5 SGB IX den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 36b

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 119 Absatz 1 SGB IX vor, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans durchführen soll unter der Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte dem zustimmt oder eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz selbst vorschlägt. Unter der Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte dem zustimmt, muss nach Satz 2 eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz im Regelfall auch auf Vorschlag der anderen beteiligten Rehabilitationsträger durchgeführt werden. Zu Absatz 2

Eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz dient der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans. In der Folge benennt Absatz 2 sich daraus ergebende Beratungsgegenstände und Beteiligte.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§ 36a und 36b sowie aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 24

Beim Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe kommt eine Nachbetreuung nach § 41a mangels Bedarfs nicht in Betracht. Dies wird in § 36d Absatz 2 SGB VIII-E explizit klargestellt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§ 36a und 36b sowie aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung

und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d und aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 28

Mit der Regelung im neuen Satz 5 soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie oder einer familienähnlichen Betreuungsform außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des für die Hilfestellung zuständigen Jugendamtes untergebracht werden sollen, verbessert werden. Damit wird ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 2 und 3).

Hierzu wird die Verbindlichkeit der Verpflichtung zur Beteiligung des Jugendamtes, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die familienähnliche Betreuungsform gelegen ist, deutlich erhöht. Künftig muss in jedem Fall ausnahmslos eine Beteiligung erfolgen. Zudem werden die Anforderungen an eine Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie oder der familienähnlichen Betreuungsform konkretisiert. Es wird klargestellt, dass keine umfassende Einbindung dieses Jugendamtes in die Hilfeplanung und den Prozess der Auswahl der Pflegefamilie oder familienähnlichen Betreuungsform erfolgen muss. Vielmehr reicht es auch, wenn das Jugendamt am Ort der Pflegefamilie oder der familienähnlichen Betreuungsform schriftlich von dem für die Hilfestellung zuständigen Jugendamt über die Auswahl der Pflegefamilie oder der familienähnlichen Betreuungsform informiert wird und auch Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Dadurch soll der Aufwand für beide Jugendämter auf das Notwendige reduziert, aber gleichwohl sichergestellt werden, dass das Jugendamt am Ort der Pflegefamilie oder der familienähnlichen Betreuungsform Kenntnisse über deren Eignung in die Auswahlentscheidung des Hilfe gewährenden Jugendamtes einbringen kann.

Die Verbindlichkeit der Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie oder einer familienähnlichen Betreuungsform, die keine Einrichtung, sondern eine Pflegestelle ist, wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass künftig der Zuständigkeitsübergang nach § 86 Absatz 6 SGB VIII an die Durchführung dieser Beteiligung bei Auswahl der Pflegefamilie oder der familienähnlichen Betreuungsform gekoppelt ist. Das heißt, dass ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII künftig nicht nur einen zweijährigen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson bzw. in der Pflegestelle und eine Prognose für den künftigen Verbleib auf Dauer voraussetzt, sondern auch die Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie oder Pflegestelle bei Auswahl der Pflegeperson oder Pflegestelle durch das Hilfe gewährende Jugendamt. Andernfalls ist eine Übernahme der örtlichen Zuständigkeit durch dieses Jugendamt ausgeschlossen; das die Pflegefamilie oder die Pflegestelle belegende Jugendamt bleibt zuständig.

Über die Art der Zustellung der schriftlichen Information über die avisierte Inpflegegabe entscheidet das für die Hilfestellung zuständige Jugendamt. Dabei trägt es dem Erfordernis eines Nachweises der Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie oder

Pflegestelle bei Inpflegegabe mit Blick auf den Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII Rechnung.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d, aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe sowie aufgrund des neuen § 5 Absatz 3 SGB VIII-E.

Zu Nummer 29

Die neu eingefügten §§ 38 bis 38d regeln spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind. Geht es um einen Rehabilitationsbedarf des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen finden diese Vorschriften sowie die Vorschriften des Teils 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig sind, Anwendung.

Zu § 38

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung und zur Stärkung des trägerübergreifenden Instruments der Teilhabeplanung verweist die Vorschrift explizit auf die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung von Leistungen des Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches. Der explizite Verweis auf diese Regelungen im SGB VIII entspricht dem überwiegend im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ vertretenen Votum (vgl. Abschlussbericht, S. 35)

Zu § 38a – neu

Die Vorschrift knüpft an die Regelung zur Begutachtung nach § 17 SGB IX an und konkretisiert die Ausübung des Ermittlungsermessens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens.

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst zu prüfen, ob bereits ausreichende Entscheidungsgrundlagen in Form von Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen vorliegen. Von der Beauftragung eines Gutachtens ist also insbesondere dann abzugehen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Ausübung seines Ermittlungsermessens zu dem Schluss kommt, dass bereits vorliegende Unterlagen als Grundlage für seine Entscheidung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 35a Absatz 1a SGB VIII der geltenden Fassung und dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Bedarfsermittlung. Wenn keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob kürzere ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung notwendig und als Entscheidungsgrundlage ausreichend sind. Ist dies der Fall, holt er diese in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten ein und legt sie seinen Entscheidungen zugrunde. Dies können Atteste, Stellungnahmen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologischen

Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Entlassungsberichte- oder Reha-Berichte oder andere Unterlagen sein, die erstellt wurden oder auf Anforderung erstellt werden. Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 stellen keine Gutachten dar, mit denen der Rehabilitationsbedarf umfassend festgestellt wird, sondern dienen der Einbeziehung insbesondere ärztlicher oder psychotherapeutischer Expertise bei der im Rahmen der Bedarfsermittlung festzustellenden(?) Beeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII und sind nach Satz 2 insofern den Entscheidungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsgewährung zugrunde zu legen. Für die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme oder vergleichbaren Bescheinigung gilt eine Frist von zwei Wochen entsprechend der Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB IX. Um Interessenkollisionen grundsätzlich auszuschließen bestimmt Satz 3, dass die Person, die die Stellungnahme abgibt oder die Bescheinigung ausstellt, in der Regel nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein darf

Zu Absatz 3

Der rechtmäßigen Ausübung des Ermittlungsermessens dient auch die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten, auf die Absatz 3 klarstellend hinweist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist klarstellend auf die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 SGB IX, die anzuwenden sind, wenn ein Gutachten im Rahmen der Bedarfsermittlung für erforderlich erachtet wird. Im Unterschied zu ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen nach Absatz 2 stellt das Gutachten das Ergebnis einer umfassenden sozialmedizinischen Begutachtung, einer psychologischen Begutachtung oder einer Begutachtung im Bereich der sozialen Arbeit zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs dar (vgl. dazu auch BSG Urt. v. 7.8.1991 – 1/3 RK 26/90, BeckRS 1991, 30738353). Im Einzelnen ist die Gemeinsame Empfehlung nach § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen (GE Begutachtung) maßgeblich.

Zu § 38b – neu

Zu Absatz 1

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung verweist Absatz 1 explizit auf die vorrangigen Regelungen des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches. Neben der Ermittlung von Beeinträchtigungen auf Basis des bio-psycho-sozialen Modells der WHO (z. B. im Bereich der Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Teilhabe) sowie der Berücksichtigung des Lebenssituation, die durch die Kontextfaktoren im Sinne der ICF abgebildet wird, nimmt die Entwicklung und Berücksichtigung von Teilhabezielen (§ 4 S SGB IX) bei dem Prozess der Bedarfsermittlung eine besondere Bedeutung ein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 die Regelungen der §§ 118 Absatz 1 SGB IX zu den Instrumenten der Bedarfsermittlung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen gilt damit die Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) unverändert fort, wobei alters- und entwicklungsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

Zu § 38c – neu

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die Vorgaben des § 121 Absatz 4 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger, die in Bezug auf die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans spezifisch bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 27 Absatz 3 und 35a SGB VIII-E gelten und nicht bereits von § 36a Absatz 1 SGB VIII-E als Anforderungen aufgegriffen wurden, die in Bezug auf alle Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe Beachtung finden müssen.

Neben den nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB IX vorgegeben Inhalten, die entweder in Fällen der Trägermehrheit nach Absatz 5 oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten in den Hilfe- und Leistungsplan nach Satz 1 aufgenommen werden müssen, benennt Satz 2 weitere Mindestinhalte des Hilfe- und Leistungsplans. Zu diesen gehören die eingesetzten Verfahren und Instrumente, die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung, die aus nach § 38a eingeholten oder ansonsten vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, vergleichbaren Bescheinigungen oder sozialmedizinischen Gutachten gewonnenen Erkenntnisse sowie die Einschätzung zum Erfordernis einer Begleitung und Befähigung durch vertraute Bezugspersonen für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelungen des § 120 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 SGB IX auf.

Nach Satz 1 sind die im Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 SGB VIII-E festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung bindend für die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverantwortlichen über die Leistungsgewährung, die er bei Einvernehmen der beteiligten Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 1 SGB IX oder die er im Konfliktfall im eigenen Namen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB IX trifft.

Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht Leistungsverantwortlicher, dann gehen die im Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung als nach § 15 Absatz 2 SGB IX erforderliche Feststellung eines weiteren Rehabilitationsträgers in den Teilhabeplan nach § 19 SGB IX ein.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift orientiert sich an § 35a Absatz 4 SGB VIII der geltenden Fassung und greift § 121 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a SGB IX auf. An der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans sind danach bei Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall Sachverständige, oder andere Personen bzw. Stellen, die eine Stellungnahme nach § 38a Absatz 1 oder ein Gutachten erstellt haben, sowie der behandelnde Arzt regelmäßig zu beteiligen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 117 Absatz 3 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger und regelt die Beteiligung der Pflegekasse hinsichtlich des SGB XI oder des Trägers der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans bei entsprechenden Anhaltspunkten für eine Pflegebedürftigkeit oder für die Erforderlichkeit von Leistungen der Hilfe zur Pflege im Einzelfall.

Zu Absatz 5

Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und zur Stärkung des trägerübergreifenden Instruments der Teilhabeplanung verweist Absatz 5 auf die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 SGB IX bei Trägermehrheit bzw. Erfordernis von Leistungen verschiedener Leistungsgruppen.

Zu § 38d – neu

Zu Absatz 1

Entsprechend § 119 Absatz 2 Satz 1 SGB IX regelt Absatz 1, dass die Beratungen in der Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe auf den Ergebnissen der Bedarfsermittlung nach § 38b SGB VIII-E basieren.

Zu Absatz 2

In Ergänzung der grundsätzlich an Hilfe- und Leistungsplankonferenzen bei Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe nach § 36b Absatz 2 Beteiligten kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei Leistungen der Eingliederungshilfe auch Sachverständige, die eine Stellungnahme oder ein Gutachten nach § 38a Absatz 1 und 2 SGB VIII-E abgegeben haben, die Pflegekasse hinsichtlich des SGB XI oder den Träger der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einbeziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 119 Absatz 3 SGB IX für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorrangigen Leistungsträger. Wenn gleichzeitig ein trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall seiner Leistungsverantwortung nach § 15 SGB IX die Verfahren verbinden. Der Hilfe- und Leistungsplan soll Teil der Teilhabeplanung werden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht leistender Rehabilitationsträger soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen (vgl. BeckOK SozR/Kaiser SGB IX § 119 Rn. 3).

Zu Nummer 30

Es wird in der Systematik der Änderungen ein neuer Unterabschnitt eingefügt.

Zu Nummer 31

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d und aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d und aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe

Zu Nummer 34

Die Überschrift des bisherigen vierten Unterabschnitts wird an die Änderungen redaktionell angepasst.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe und der damit verbundenen Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 36

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 38

Zur Entlastung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund gegebenenfalls zeitaufwändiger Altersfeststellung wird die Frist der Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme von sieben Wertage auf einen Monat verlängert.

Zu Nummer 39

Zur Entlastung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund gegebenenfalls zeitaufwändiger Altersfeststellung wird die Frist zur Durchführung des Verteilverfahrens von einem Monat auf zwei Monate verlängert.

Zu Nummer 40

Die im bisherigen § 42e enthaltene Berichtspflicht wird aufgehoben. Die Berichterstattung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird in den Kinder- und Jugendbericht integriert als ein Teil des Überblicks, den jeder dritte Bericht über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll. Daneben sollen in den Kinder- und Jugendbericht, der in jeder Legislaturperiode themenspezifisch über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berichtet, bestehende Bezüge zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger hergestellt werden. Statistische Daten sowie Informationen zur Anzahl jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige werden in regelmäßigen Abständen auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht.

Die im JFMK-Beschluss vom Mai 2025, TOP 7.6 formulierten Vorschläge zu einer maßgeblichen Entlastung der Kommunen im Kontext unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sehen neben den zuvor neu geregelten Fristenerleichterungen auch vor, die Problematik der „Doppelzuständigkeit“ (unbegleitete Minderjährige verlassen nach vorliegender Verteilentscheidung ihre Einrichtung mit der Folge eines fallzuständigen Jugendamts auf Grundlage der Verteilentscheidung und eines neu zuständigen Jugendamts des tatsächlichen Aufenthalts für Gefahrenabwehr) und der Durchsetzbarkeit der Verteilentscheidung gegenüber den UMA, zu lösen.

Hintergrund sind die erheblichen Anforderungen für die kommunale Verwaltung, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger insbesondere nach der Verteilentscheidung dauerhaft verlässt.

In diesem Falle bleibt das Jugendamt der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständig. Dennoch ist auch das aufgreifende Jugendamt zuständig für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen.

Voraussetzung für ein funktionsfähiges Jugendhilfeleistungssystem und zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA, ist die Verweilung an dem Ort der Verteilungsentscheidung (im Bereich des nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamts), an dem die erforderlichen Platzkapazitäten und Versorgungsbedarfe für den UMA vorgehalten werden und vorzuhalten sind.

Zur Vermeidung einer nicht bedarfsgerechten Versorgung und Abhilfe kommunaler (Über-)Belastungssituationen – verpflichtet der neue § 42e ausdrücklich unbegleitete ausländische Jugendliche, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des nach der Zuweisungsentscheidung nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamtes zu halten.

Für ihren wirksamen Schutz ist es essentiell, dass sie an dem Ort leben, an dem sie einen bedarfsgerechten Einrichtungsplatz zu ihrer Unterbringung, Versorgung und Betreuung erhalten haben.

Im Übrigen gibt es keinerlei Beschränkungen für die Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet. Die unbegleiteten ausländischen Jugendlichen sind im Hinblick auf die Folgen eines Verstoßes gegen die Regelungen aufzuklären, in Betracht käme auch ein Bußgeld nach § 104 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2.

Zu Nummer 41

Zur Beseitigung von Auslegungsfragen und so zur Entlastung des nach Landesrecht zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist der unbestimmte (gerichtlich voll überprüfbare) Rechtsbegriffs „Zweifel“ nunmehr konkreter gefasst.

Nur dann, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anhand von Ausweispapieren oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde, ist ein fachärztliches Gutachten einzuholen. Damit wird das Bestehen einer Einschätzungsprärogative des Jugendamts in Bezug auf eine feste Überzeugung von der Volljährigkeit der eingereisten Person klargestellt. Für das Absehen von einer ärztlichen Untersuchung der eingereisten Person reicht es hingegen nicht aus, dass das Jugendamt die Volljährigkeit dieser Person lediglich für möglich hält. Die hier vorgenommene Konkretisierung bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung (z.B. BayVGh, Beschluss vom 5.4.2017 – 12 BV 17.185), nach der eine ärztliche Untersuchung durchzuführen ist, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine solche zu dem Ergebnis kommt, die betroffene Person sei minderjährig. Künftig ist für die Pflicht zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens also nicht mehr maßgeblich, ob auch nur die geringste Möglichkeit der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sondern ob nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Volljährigkeit der betroffenen Person auszugehen ist.

Zu Absatz 1:

Die Aufklärungsverpflichtung des nach Landesrecht bestimmten zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist lediglich aus systematischen Erwägungen in den ersten Absatz vorgezogen, inhaltlich ergeben sich hieraus keinerlei Änderungen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist nunmehr der unbestimmte Rechtsbegriff des „Zweifelsfalls“ bestimmt und konkret gefasst. Ein solcher Zweifelsfall liegt vor, wenn nicht sicher geklärt ist, dass eine Minderjährigkeit auszuschließen ist. Damit steht dem Jugendamt keinerlei Einschätzungsspielraum zu.

Zu Absatz 3

Mit dem Ziel der Steigerung von Effizienz und der Entlastung von Verwaltung und Gerichten regelt Absatz 3 das Entfallen eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 42

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Nummer 1 wird das Kriterium der Verfassungsgewähr des Trägers als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis eingeführt. Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet ein Träger nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung wirkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass die Mindestkriterien, die die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde im Hinblick auf die personellen Voraussetzungen einer Einrichtungen zu prüfen hat, von dieser flexibel festzulegen sind. Maßgeblich für diese Kriterien sind neben dem Zweck und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung auch konkret die in dieser Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen. Je anspruchsvoller die betreffenden Aufgaben, umso höhere Anforderungen sind an die jeweilige Qualifikation des hierfür zuständigen Personals zu stellen und umgekehrt. So auch der BayVGH: „Die Mindestanforderungen für die Betreuung Minderjähriger i.R. der Jugendhilfe richten sich im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung des Personals nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr“ (BayVGH v. 02.02.2017, 12 CE 17.71).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in Folge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 45

Ein neuer § 58a wird eingefügt. In vielen Situationen muss die Einwilligung beider Sorgeberechtigter gegenüber Dritten, etwa Behörden oder Schulen, nachgewiesen werden. Verstirbt ein Sorgeberechtigter, oft der andere Elternteil, ist in der Regel der hinterbliebene Sorgeberechtigte allein sorgeberechtigt. Als Nachweis für das alleinige Sorgerecht muss dann regelmäßig die Sterbeurkunde des verstorbenen Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Diese Situation wird von den Betroffenen oftmals als belastend wahrgenommen, da sie nicht selbst darüber entscheiden können, gegenüber wem sie den Sterbefall offenbaren. Mit der Regelung soll den Betroffenen ermöglicht werden, einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht von dem zuständigen Jugendamt ausgestellt zu bekommen, um so mit einem neutralen Dokument das alleinige Sorgerecht gegenüber Dritten nachweisen zu können.

Zu Nummer 46

Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird mit der Regelung im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten, die die Voraussetzungen einer Förderung gleichermaßen erfüllen, eingeführt. Dieses zusätzliche Kriterium kommt nur zum Tragen, wenn zwischen gleich geeigneten Maßnahmen auszuwählen ist. Die Förderung spezialisierter behinderungsspezifischer Leistungsangebote wird dadurch folglich nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 47

Infolge der Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen zur Kinder- und Jugendhilfe wird der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert, die mindestens drei Jahre auf diesem Gebiet tätig waren.

Zu Nummer 48

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 49

Mit der Ergänzung in Absatz 1 werden die Hinwirkungspflicht des öffentlichen Trägers zum Tätigwerden konkretisiert und der Anspruch des freien Trägers verdichtet (vgl. Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 77 Rn. 6 sowie BeckOGK/Janda SGB VIII § 77 Rn. 24 zur ordnungsgemäßen Ermessensausübung).

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe sowie aufgrund der Änderung der Begrifflichkeit in § 34 SGB VIII.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung von § 78b Absatz 1 SGB VIII wird die Wirksamkeit der Leistungen als wesentlicher Aspekt ihrer Qualität explizit verbindlicher Gegenstand der Leistungsvereinbarungen in Anlehnung an § 134 SGB IX.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 wird der Anspruch geeigneter Leistungserbringer auf Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach Absatz 1 im Hinblick auf den Eignungsbegriff konkretisiert. Neben der Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für die Eignung eines Trägers auch maßgeblich, dass er eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer sicherstellt. Damit werden der Individualisierungsgrundsatz und die Personenzentrierung auch im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII in Anlehnung an § 124 Absatz 1 SGB IX unterstrichen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2a entspricht § 123 Absatz 2 Satz 3 SGB IX. Danach sind die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Da Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern in vielfacher Hinsicht auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten liegt, soll mit dieser Pflicht die Position der Leistungsberechtigten ausdrücklich hervorgehoben und gestärkt werden. (vgl. auch BT-Drs. 18/9522, 293).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Buchstabe e

Der neu angefügte Absatz 4 regelt einen eigenständigen Vergütungsanspruch des Leistungserbringers, wenn eine vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Verwaltungsakt bewilligte Leistung nach § 78a SGB VIII erbracht wird. Bislang wurde der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur aufgrund der mit der Leistungsbewilligung verbundenen Schuldübernahme zum Schuldner des Trägers der leistungserbringenden Einrichtung (vgl. BeckOGK/Kilz SGB VIII § 78b Rn. 10). Vergleichbar mit § 123 Absatz 6 SGB IX wird aus Praktikabilitätsgründen ein gesetzlicher Vergütungsanspruch des Leistungserbringers eingeführt, der dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. LPK-SGB IX/Renate Bieritz-Harder SGB IX § 123 Rn. 20 und 21).

Zu Nummer 51

Inbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung des Leistungsmerkmals der Qualifikation des Personals für die Entgeltvereinbarung wird klargestellt, dass der Maßstab hierfür neben dem Zweck der jeweiligen Einrichtung auch die konkret in dieser Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen sind. Je anspruchsvoller die betreffenden Aufgabe, umso höhere Anforderungen sind an die jeweilige Qualifikation des hierfür zuständigen Personals zu stellen und umgekehrt. So auch der BayVGh: „Die Mindestanforderungen für die Betreuung Minderjähriger i.R. der Jugendhilfe richten sich im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung des Personals nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr“ (BayVGh v. 02.02.2017, 12 CE 17.71). In der Leistungsvereinbarung müssen daher die in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktions-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche konkret dargestellt und aus dieser Darstellung die

jeweils hierfür einzusetzenden Professionen abgeleitet werden (vgl. auch Gottlieb/Kerpert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 78c Rn. 6).

Zu Nummer 52

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Rechtswegzuweisung in § 51 SGG (Artikel 3 Nummer 7).

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

In § 79 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E wird klargestellt, dass sich die personelle Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter in quantitativer und in qualitativer Hinsicht nach Aufgabenbereichen und den darin wahrzunehmenden Funktionen auszurichten ist.

Zu Buchstabe b

Zur Entlastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht § 79 Absatz 4 SGB VIII-E vor, dass das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine digitale Anwendung bereitstellt, mit der automatisiert die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a SGB VIII bestimmt werden kann. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen dieses automatisierung Prüfungssystem anwenden.

Zu Nummer 54

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 55

Die neu eingefügte Vorschrift definiert das infrastrukturelle Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sowie auf die Schule oder Hochschule. In Ergänzung der allgemeinen Vorgaben zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind in die Planung infrastruktureller Angebote der Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Schulen oder Hochschulen die für diese Bildungseinrichtungen in den Ländern zuständigen Behörden einzubeziehen, um die Vorhaltung eines dem Bedarf vor Ort entsprechenden Angebots sicherzustellen. Für die Planung von Angeboten der Anleitung und Begleitung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ist die Einbeziehung der für die Schulen zuständigen Behörden insbesondere im Hinblick auf eine gelingende Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und auch für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern von erheblicher Relevanz. Die Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Bildungsassistenz erfordert eine enge Abstimmung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden. Vor dem Hintergrund des kompetenzrechtlichen Gefüges sind hierfür auch entsprechende landesrechtliche Vorgaben erforderlich, die insbesondere auch eine Mitfinanzierung der Infrastrukturangebote durch die für die Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen regeln und damit auch zu verlässlichen Angebotsstrukturen beitragen.

Zu Nummer 56

Die Berichtspflicht nach § 42e wurde aufgehoben. Der Kinder- und Jugendbericht, der einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll, soll auch über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland berichten.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Buchstabe b

Um denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, d.h. die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche auch mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, einen längeren Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse einzuräumen, können landesrechtliche Regelungen Aufgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b SGB VIII-E) dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Trifft ein Land eine solche landesrechtliche Regelung, muss es aber nach Satz 2 eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung und Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien einschließlich einer engen Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen. Auch die Verpflichtung zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz im Rahmen der Leistungserbringung bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 5 SGB VIII-E gilt in diesen Fällen bei entsprechender Bedarfslage uneingeschränkt, auch wenn die betreffenden Leistungen unterschiedlichen Trägern durch Landesrecht zugeordnet sind.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 greift die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung auf. Damit bleibt die in Bayern bestehende Aufgabenübertragung vom Land als überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Jugendarbeit weiterhin möglich.

Zu Nummer 58

Mit der Regelung im neuen Satz 6 wird der Zuständigkeitsübergang bei Dauerpflege nach § 86 Absatz 6 SGB VIII daran gekoppelt, dass bei Auswahl der Pflegeperson durch das Hilfe gewährende Jugendamt eine Beteiligung des Jugendamts nach § 37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII-E erfolgt ist, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit wird die Verbindlichkeit der Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie deutlich erhöht. Dies entspricht auch einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 2).

Das heißt, dass ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII künftig nicht nur einen zweijährigen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson und eine Prognose für dessen künftigen Verbleib auf Dauer voraussetzt, sondern auch die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie bei Auswahl der Pflegeperson durch das Hilfe gewährende Jugendamt. Andernfalls ist eine Übernahme der örtlichen Zuständigkeit durch dieses Jugendamt ausgeschlossen; das die Pflegefamilie belegende Jugendamt bleibt zuständig. Da die Information des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie nach § 37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII-E schriftlich zu erfolgen hat, kann ein entsprechender Nachweis

durch das Hilfe gewährende Jugendamt insbesondere auch durch Wahl einer geeigneten förmlichen Art der Zustellung dieser schriftlichen Information geführt werden.

Zu Nummer 59

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 60

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

Zu Nummer 61

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

Zu Nummer 62

Mit der Änderung soll die Ausrichtung der Entscheidung über den Wechsel der Zuständigkeit im Falle des Aufenthaltswechsels des Kindes oder Jugendlichen am Kindeswohl gestärkt werden. Das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt muss nur dann regelmäßig einen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht stellen, wenn es die in § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Entlassungsvoraussetzungen für gegeben hält. Es besteht also im Falle des Aufenthaltswechsels keine Verpflichtung mehr zur Beantragung seiner Entlassung. Vielmehr hat das Jugendamt vor Antragstellung zu prüfen, ob der Wechsel des Vormunds oder Pflegers dem Kindeswohl dient. Hierbei muss insbesondere der Wille des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden. Lehnt das Familiengericht bei Antragsstellung nach Maßgabe dieser Kriterien den Entlassungsantrag ab, stellt Satz 4 klar, dass dann die Zuständigkeit beim Antrag stellenden, zum Vormund oder Pfleger bestellten Jugendamt verbleibt. Die Mitteilungspflicht des Vormunds oder Pflegers an das Familiengericht über den Aufenthaltswechsel des Kindes oder Jugendlichen nach § 1790 Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 63

Zur Verfahrensvereinfachung wird klargestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Monatsfrist für die Kostenerstattung derjenige ist, zu dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den tatsächlichen Aufenthalt eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erlangt hat. Damit wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen (vgl. JFMK-Beschluss „Gesetzlicher Anpassungsbedarf der Vorschriften des SGB VIII zur Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)“ vom 22./23. Mai 2025).

Zu Nummer 64

Für die Kostenerstattung bei der Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen nach § 89d SGB VIII wird eine Kostenerstattung unter 1000 Euro ausgeschlossen. Die Länder erhalten aber im Wege einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit, die Bagatellgrenze von 1000 Euro zu unterschreiten oder grundsätzlich eine pauschale Abgeltung der Kosten vorzusehen. Mit diesen Regelungen wird einer Forderung der Länder nachgekommen (vgl. JFMK-Beschluss „Gesetzlicher Anpassungsbedarf der Vorschriften des SGB

VIII zur Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)“ vom 22./23. Mai 2025).

Zu Nummer 65

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Damit es nicht zu Verschlechterungen für die Familien mit jungen Menschen mit Behinderungen kommt, die bisher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 133 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX erhalten haben und diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 SGB IX dienen, werden diese Leistungen auch weiterhin von der Kostenbeitragspflicht ausgenommen.

Zu Buchstabe d

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für Leistungen zur Mobilität und für Wohnraum, die mit den Neuregelungen des Leistungskatalogs in § 35b ff. SGB VIII-E als Leistungen ausdrücklich aufgenommen wurden.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 66

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die Beteiligung der Eltern an den Kosten von Hilfen, Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 4 SGB VIII-E oder – bei Zusammenleben mit dem jungen Menschen – nach § 91 Absatz 2 SGB VIII-E erfolgt eine pauschale Heranziehung der Elternteile aus ihrem Einkommen. Nur dann, wenn die Eltern Einkommensverhältnisse darlegen, aus denen sich ein geringerer Kostenbeitrag ergibt, erfolgt die Kostenheranziehung auf der Grundlage einer konkreten Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung nach §§ 93 und 94 in Verbindung mit der Kostenbeitragsverordnung.

Zudem handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung in § 91 Absatz 3 SGB VIII.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird der Begriff der Einnahmen als übergeordneter Begriff für Einkommen, zweckgleiche Leistungen und Kindergeld eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 91 Absatz 3 SGB VIII.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 91 Absatz 3 SGB VIII.

Zu Buchstabe c

Eltern werden wie nach den bisherigen Regelungen des SGB VIII getrennt zu den Kosten herangezogen.

Zu Nummer 67

§ 92a SGB VIII-E regelt die pauschale Kostenheranziehung der Eltern. Orientierungsgröße ist hierbei die häusliche Ersparnis. Der Pauschalbeitrag für den jeweiligen Elternteil wird daher anteilig anhand der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Abhängigkeit von der gewährten Leistung bestimmt.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Einsatz von zweckgleichen Leistungen wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dieser ergibt sich aus der Kostenbeitragsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Kindergeld wurde bisher nicht dem Einkommen hinzugerechnet. Stattdessen wurde bei Leistungen über Tag und Nacht ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben. In Zukunft wird das Kindergeld dem maßgeblichen Nettoeinkommen der Elternteile, also nach Berechnung des maßgeblichen Einkommens nach § 93 Absatz 3, hinzugerechnet und zwar bei dem Elternteil, der für den jungen Menschen das Kindergeld erhält. Kindergeld der Geschwister bleibt unberücksichtigt.

Erhält der junge Mensch selbst das Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, dann wird das Kindergeld nicht dem Einkommen der Eltern hinzugerechnet. Es gilt stattdessen § 94 Absatz 3.

Zu Nummer 69

Zu Buchstabe a

Wenn junge Menschen selbst das Kindergeld erhalten, leisten sie einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes. Junge Menschen können das Kindergeld erhalten, wenn der junge Mensch Anspruchsinhaber ist (Fälle des § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz), oder wenn

der junge Mensch einen Abzweigungsanspruch nach § 74 Absatz 1 Einkommensteuergesetz geltend macht.

Satz 3 bestimmt das Verhältnis der Heranziehung von zweckgleichen Leistungen (§ 93 Absatz 1 Satz 3) zur Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Absatz 3 Satz 1). Sofern junge Menschen sowohl zweckgleiche Leistungen als auch Kindergeld erhalten, so geht die Heranziehung der zweckgleichen Leistung der Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes vor. Eine Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes kommt nur dann in Betracht, wenn die Heranziehung von zweckgleichen Leistungen den in § 93 Absatz 1 Satz 4 genannten Höchstbetrag nicht erreicht. Die Summe der beiden Arten der Heranziehung darf den Höchstbetrag auch nicht überschreiten.

Bei Elternteilen wird kein Kostenbeitrag in Höhe des Kindesgeldes herangezogen; es wird vielmehr dem maßgeblichen Nettoeinkommen des Elternteils, der das Kindergeld erhält, zugerechnet (vgl. § 93 Absatz 5).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da Elternteile in Zukunft auch für Leistungen nach § 91 Absatz 4 herangezogen werden. Die Vorgabe der nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden sollen, gilt für die Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neu eingefügten Sätze enthalten Vorgaben für die Regelungen in der Kostenbeitragsverordnung in Bezug auf die Höhe der Kostenbeiträge.

Satz 2 enthält Vorgaben für die Höhe der Pauschalbeträge. Bei vollstationären Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, sollen sich die Beträge an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 SGB XII orientieren. Die Kostenbeiträge müssen diesen Beträgen nicht genau entsprechen.

Bei anderen Leistungen wie bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Internaten, bei denen nicht die vollständigen Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 39 c Absatz 1 geleistet werden, oder bei teilstationären Hilfen oder Leistungen, sollen sich die Pauschalbeträge an den vermuteten ersparten Aufwendungen orientieren. Die in den im Regelbedarf für den häuslichen Lebensunterhalt vorgesehenen Positionen nach den Ausführungen des SGB XII sind als Indiz zur Ermittlung der Höhe der ersparten Aufwendungen zu sehen. Es muss eine tatsächliche Ersparnis vorliegen. Zu deren Bemessung bedarf es grundsätzlich einer Prognose darüber, welche Aufwendungen anfallen würden, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2 erhalten würde. Entsprechend sind in der Kostenbeitragsverordnung verschiedene Kategorien von Hilfen und Leistungen zu fassen, denen dann jeweils bestimmte Pauschalbeträge zugewiesen werden. Mit diesen Vorgaben für die Kostenbeitragsverordnung wird klargestellt, dass den Kostenbeiträgen der Gedanke zugrunde liegt, dass Eltern, Elternteile oder die jungen Menschen entsprechend der Ausgestaltung der jeweiligen Hilfe oder Leistung durch die Gewährung dieser Leistungen und Hilfen selbst eine häusliche Ersparnis entsteht. Diese eingesparten Kosten sind der Grund für den Kostenbeitrag bei Hilfen oder Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht.

Die Pauschalbeträge sind nach Satz 1 wie bisher auch in der Kinder- und Jugendhilfe einkommensabhängig zu staffeln. Für die Kostenbeiträge nach Satz 2 1. HS. gilt eine

Orientierung von 0 bis 100 % der Beträge aus den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII.

Werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen, erfolgt die Heranziehung getrennt (siehe § 92 Absatz 2). Hierzu wird bestimmt, dass die Summe der Kostenbeiträge den Höchstbetrag für die Kostenbeiträge aus der Kostenbeitragsverordnung nicht überschreiten darf.

Es wird festgelegt, dass bei Leistungen an junge Volljährige die Eltern oder Elternteile nur zu den Kosten herangezogen werden, sofern sie auch Kindergeld für den jungen Menschen erhalten. Die Höhe des Kostenbeitrags darf die Höhe des Kindergeldes nicht übersteigen.

Satz 5 bestimmt, dass für Leistungen nach § 91 Absatz 4 die Rechtsverordnung die Höhe der Kostenbeteiligung separat bestimmen soll. Sie richtet sich damit nicht nach den Kostenbeiträgen für Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2.

Satz 6 bestimmt gemeinsam mit § 93 Absatz 1 Satz 4 dass in der Rechtsverordnung ein Höchstbetrag benannt wird, der den Kostenbeitrag, der sich aus zweckgleichen Leistungen ergibt, begrenzt. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 4. Die Höhe des Höchstbetrages soll sich an der Höhe des durch die Kinder- und Jugendhilfe geleisteten Lebensunterhaltes orientieren.

Zu Buchstabe c

Die Regelung bestimmt die Rangfolge zwischen der Heranziehung der jungen Menschen und den Elternteilen. Die jungen Menschen können im Wege einer zweckgleichen Leistung und bei Erhalt des Kindergeldes zu den Kosten herangezogen werden. Das Einkommen der jungen Menschen ist kostenbeitragsfrei. Wird der junge Mensch zu den Kosten herangezogen, wird der Kostenbeitrag auf die Kostenbeiträge der Eltern oder Elternteile in gleichen Teilen angerechnet.

Zu Nummer 70

Kommt ein Elternteil seiner Auskunftspflicht nach § 97a nicht nach, so soll nach § 94 Absatz 5 Satz der Höchstbetrag zum Kostenbeitrag zugrunde gelegt werden. Insofern entfällt der Fall, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich bei dem Arbeitsgeber über die Einkünfte erkundigen muss, weil der Elternteil seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt. Es verbleibt somit bei dem Fall, dass Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Auskunft bestehen und aus diesem Grund Auskünfte vom Arbeitsgeber des Elternteils verlangt werden.

Zu Nummer 71

Die im JFMK-Beschluss vom Mai 2025, TOP 7.6 formulierten Vorschläge zu einer maßgeblichen Entlastung der Kommunen im Kontext unbegleiteter ausländischer Minderjähriger insbesondere sieht auch vor, eine Lösung zu finden für die Problematik der „Doppelzuständigkeit“ (Abgängigkeit des UMA nach Verteilentscheidung) und der Durchsetzbarkeit der Verteilentscheidung gegenüber den UMA.

Hintergrund sind die erheblichen Anforderungen für die kommunale Verwaltung, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger insbesondere nach der Verteilentscheidung abgängig ist. Eine bedarfsgerechte Versorgung des jungen Mensch ist zudem so nicht leistbar.

Zentral für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung ist der Verbleib des jungen Menschen an dem Ort der Verteilentscheidung. Hierzu ist nunmehr die ausdrückliche Verpflichtung für einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des zuständigen Jugendamts (§ 88a) klagestellt. Ergänzt wird diese Verpflichtung durch die Ergänzung der Bußvorschrift in § 104.

Zu Buchstabe a

Ein Verstoß gegen § 42e SGB VIII-E ist als Ordnungswidrigkeit in die Vorschrift neu aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Eine Geldbuße für den Verstoß gegen die Ortsbindung nach § 42e SGB VIII-E von bis zu 500 Euro ist nunmehr vorgesehen. Das Jugendamt entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Nummer 72

Zu Absatz 1

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 können mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 3 gestrichen werden. Die Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bleibt bestehen. Diese umfasst auch die Untersuchung der Wirkungen des Bundesgesetzes, das zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Ziel der Evaluation ist, inwiefern durch die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte. Ebenso soll untersucht werden, welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben.

Eine Beteiligung des Bundes an Kosten der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht vorgesehen und wäre auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da die Finanzierungskompetenz für die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe bei den Ländern liegt.

Als Kriterien für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten.

Primäre Grundlage für die Evaluation sollen insbesondere die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik sein. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

Zu Absatz 2

Zur Erfüllung des in § 98 Absatz 1 SGB VIII geregelten Zwecks der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist es notwendig, das Erhebungsprogramm weiterzuentwickeln und Erhebungsinhalte zu regeln, mit denen auch Daten zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 5 im Rahmen der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfasst werden können. Absatz 2 sieht vor, dass als Grundlage für die hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen ein Konzept vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zusammenwirken insbesondere mit den für die Kinder- und Jugendhilfestatistik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder entwickelt wird, um insbesondere auch die methodische Umsetzbarkeit des Erhebungsprogramms sicherzustellen. Das Konzept für das neue Erhebungsprogramm und die darauf beruhenden gesetzlichen Regelungen sollen die Durchführung der entsprechenden Erhebungen ab 2030 sicherstellen; dies setzt voraus, dass die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der Statistiken spätestens im Jahr 2027 vorliegen.

Zu Nummer 73

Zu Absatz 1:

Damit die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches nicht mit Inkrafttreten des Zuständigkeitswechsels nach dem 31. Dezember 2027 Gültigkeit verlieren und auf deren Grundlage die Leistungen weiterhin abgerechnet werden können, gelten diese Vereinbarungen auch über den 31. Dezember 2027 hinaus. Die Vereinbarungen gelten dann zwischen den Leistungserbringern und dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen beziehen sich dann auf die Leistungen nach den §§ 35a bis 35i SGB VIII, die den bisherigen Leistungen nach § 99 SGB IX entsprechen. Zudem bestimmt Satz 2, dass sich die Vereinbarungen automatisch auch auf die Leistungen nach § 41 SGB VIII beziehen, die den bisher auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 99 SGB IX erbrachten Leistungen inhaltlich entsprechen.

Die Weitergeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist auf den 31. Dezember 2032 befristet. Die Vereinbarungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt an die Anforderungen des SGB VIII, an die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach den § 78a ff. SGB VIII angepasst werden.

Zu Absatz 2

Junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 volljährig geworden sind und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX erhalten haben, wechseln nicht in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe. Dadurch soll verhindert werden, dass junge Volljährige für eine kurze Zeit in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wechseln, um anschließend wieder Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX zu erhalten. Ein solcher Wechsel wäre ein unverhältnismäßig großer Aufwand für die jungen Menschen und die Verwaltung.

Zu Absatz 3

Auch die Leistungsbescheide für Kinder und Jugendliche nach § 99 SGB IX gelten ab dem 1. Januar 2028 als Bescheide nach § 27 Absatz 3 SGB VIII fort. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt für den Träger der Eingliederungshilfe als Leistungsträger ein. Dadurch ist es nicht notwendig, alle Leistungen zum 1. Januar 2028 neu zu bescheiden.

Zu Absatz 4

Trotz der Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 können die Vereinbarungen nach § 78b neuverhandelt werden. Hierauf hat jede Vertragspartei der Vereinbarungen einen Anspruch. Im Falle von Neuverhandlungen wird die Frist für die Anrufung der Schiedsstelle von sechs Wochen um 12 Wochen verlängert.

Zu Absatz 5

Die Kostenbeitragsbescheide, die auf der Grundlage von § 136 oder § 142 SGB IX erlassen wurden, bleiben über den 31. Dezember 2027 hinaus gültig, sofern auch die entsprechende Leistung auf der Grundlage eines Bescheides im Sinne des Absatz 2 über den 31. Dezember 2027 hinaus erbracht wird. Der öffentlich Träger der Jugendhilfe tritt dabei als erlassende Behörde für den Träger der Eingliederungshilfe ein.

Die Kostenbeitragsbescheide gelten solange fort, bis sie von dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestrichen werden. Die Aufhebung soll bis Ende des Jahres 2028 den aus dem Bescheid Verpflichteten zugegangen sein. Mit der Aufhebung kann dann ein Kostenbeitragsbescheid auf der Grundlage der §§ 91 ff. SGB VIII erlassen werden.

Die Aufhebung soll rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen, damit Familien durch den Zuständigkeitswechsel auch von Erleichterungen im Kostenbeitragsrecht im Verhältnis zu dem Recht nach den §§ 135 ff. SGB IX profitieren können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Regelung, die die Verschlechterung im Einzelfall von Familien mit Kindern mit Behinderungen, die bisher Leistungen nach § 99 SGB IX erhalten haben, verhindern soll. Es werden zwei Konstellationen geregelt.

Unter 1. wird geregelt, dass der Kostenbeitrag nach den §§ 91 ff. SGB VIII maximal die Höhe des Kostenbeitrags betragen darf, den die kostenbeitragspflichtigen Elternteile bisher auf der Grundlage der §§ 135 ff. SGB IX leisten mussten. Musste nach den §§ 135 ff. SGB IX bisher nur ein Elternteil einen Kostenbeitrag leisten, gilt der Betrag dieses Kostenbeitrags als Höchstwert für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach den §§ 91 ff. SGB VIII.

Diese Regelung gilt auch für Elternteile, die bisher Kostenbeiträge für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe leisten mussten. Auch hier soll eine Verschlechterung bei der Höhe der Kostenbeiträge ausgeschlossen werden.

Unter 2. wird geregelt, dass Elternteile, die bisher nicht zu den Kosten nach den §§ 135 ff. SGB IX herangezogen wurden, für eine Leistung, die über den Zuständigkeitswechsel hinaus geleistet wird, auch dann nicht zu den Kosten herangezogen werden dürfen, wenn für diese Leistung nach den Regelungen der §§ 91 ff. SGB VIII ein Kostenbeitrag zu leisten wäre.

Zu Absatz 7:

Für Leistungen, die bisher nach § 99 SGB IX erbracht wurden, und die ab Inkrafttreten nach § 27 Absatz 3 erbracht werden, ist der nach den §§ 86, 86c und 86d SGB VIII zu ermittelnde örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig bzw. bei einem Aufenthalt im Ausland der überörtliche Träger nach § 88 SGB VIII. Die bisher zuständigen Träger der Eingliederungshilfe prüfen spätestens bis zum 31. Oktober 2027 die örtliche Zuständigkeit der Fälle, die zum 1. Januar 2028 in die Zuständigkeit in die Kinder- und Jugendhilfe wechseln. Kann der Wechsel nicht zum 1. Januar 2028 stattfinden, so sind dem Träger der Eingliederungshilfe die ab dem 1. Januar 2028 bis zur tatsächlichen Übergabe entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Kapitel des Zweiten Teils SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels SGB VIII.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

§ 85 regelt ein besonderes Klagerecht der Verbände. Dieses erleichtert die gerichtliche Geltendmachung von Rechten von Menschen mit Behinderungen soweit sie in ihren

Rechten aus dem SGB IX verletzt sind (vgl. BT-Drucks 14/5074 zu Artikel 1, 2. Kapitel, § 63, S. 111). Mit diesem Gesetz werden ab dem 1. Januar 2028 die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus dem SGB IX in das SGB VIII überführt. Zum Erhalt des Klagerechts für Kinder und Jugendliche ist § 85 entsprechend anzupassen und verweist auf die Regelungen zu Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII.

Zu Nummer 4

§ 98 Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe in den Fällen, in denen für ein Kind bereits vom Zeitpunkt der Geburt Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und damit in das SGB VIII überführt. Es finden somit die Zuständigkeitsregelungen der §§ 86. ff. SGB VIII Anwendung, so dass die Regelung des § 98 Absatz 3 zu streichen ist.

Zu Nummer 5

Nach § 117 Absatz 6 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten über das Gesamtplanverfahren zu informieren und beratend einzubeziehen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird ab 1. Januar 2028 das Planverfahren vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst durchgeführt. § 117 Absatz 6 ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 6

Nach Absatz 1 Satz 2 können die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 SGB VIII zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem nach § 15 SGB IX verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, selbst zuständig. Die Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche richtet sich ab 1. Januar 2028 nach §§ 36 ff. SGB VIII, die Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36a SGB VIII. Ein Vorschlag des örtlichen zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung einer Gesamtplankonferenz bei minderjährigen Leistungsberechtigten gegenüber einem anderen Träger nach § 119 Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 117 ff. ist dann nicht mehr erforderlich. Absatz 1 Satz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7

§ 134 regelt den Inhalt der Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung bei der Leistungserbringung für minderjährige Leistungsberechtigte und für erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt, so dass auch das Leistungserbringungsrecht in den Anwendungsbereich des SGB VIII fällt. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 8

Bisher ist ein Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nach Maßgabe des Kapitels 9 aufzubringen. Die Regelungen zum Einkommen und

Vermögen in § 135 f. finden auch auf Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen Anwendung. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Es werden einheitliche Kostenregelungen für alle Kinder und Jugendlichen mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen, so dass der Personenkreis des § 136 Absatz 1 entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Bisher ist ein Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nach Maßgabe des Kapitels 9 aufzubringen. Die Regelungen zum Einkommen und Vermögen in § 135 f. finden auch auf Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen Anwendung. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Es werden einheitliche Kostenregelungen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen. Der leistungsberechtigte Personenkreis des § 99 umfasst diese Personengruppe daher nicht mehr. Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 113 Absatz 1, die an noch nicht eingeschulte Personen erbracht werden, um die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen sind aufgrund der Zuständigkeitsübergangs in das SGB VIII vom Anwendungsbereich des Teil 2 des SGB IX nicht mehr erfasst, so dass auch die sachliche Beitragsfreiheit in § 138 Absatz 1 Nummer 7 nicht mehr einschlägig ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 138 Absatz 2 Alternative 2 regelt die persönliche Beitragsfreiheit, wenn minderjährige Kinder im gleichen Haushalt weitere Leistungen beziehen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Aufgrund der Schaffung der einheitlichen Kostenregelung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in dem vorliegenden Gesetz ist diese Konstellation vom Anwendungsbereich des § 138 Absatz 2 Alternative 2 nicht mehr erfasst. Absatz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10

§ 140 Absatz 1 SGB regelt den Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Leistungen das Vermögen - soweit es nicht von dem geschützten Vermögen gemäß § 139 erfasst ist - von dem Leistungsberechtigten eingesetzt wird. Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in das SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Aufgrund der Schaffung der einheitlichen Kostenregelung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in dem vorliegenden Gesetz ist die Konstellation, dass die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil einer minderjährigen Person das entsprechende Vermögen einsetzen muss, von dem Anwendungsbereich des § 140 Absatz 1 nicht mehr erfasst. Absatz 1 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 11

Mit dem vorliegenden Gesetz wechseln alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII und damit in die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Damit entfällt der Anwendungsbereich des § 142 SGB IX für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Kinder, die eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderungen besuchen wie beispielsweise eine Internatsschule für blinde oder taubblinde Kinder. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Bisher richtet sich der Anspruch auf Teilhabe an Bildung von Kindern oder Jugendlichen, die Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts sind (etwa als Opfer einer Gewalttat), nach § 65 SGB XIV in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 5 SGB IX. Mit dem vorliegenden Gesetz wechseln die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in den Zuständigkeitsbereich des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Der Verweis in § 65 SGB XIV ist deshalb entsprechend um die neue Anspruchsgrundlage im SGB VIII (§ 35d SGB VIII) sowie um die persönlichen Zugangsvoraussetzungen hierzu (§ 27 Abs. 3 SGB VIII neu i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII) zu erweitern. An der vorrangigen Zuständigkeit der Träger der Sozialen Entschädigung gemäß § 28 Abs. 1 SGB XIV wird dadurch nichts geändert. Diese wird in der Praxis in Fällen, in denen der Teilhabebedarf schädigungsbedingt ist, durch eine Kostenerstattung der Träger der Sozialen Entschädigung gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt.

Zu Nummer 2

Bisher richtet sich der Anspruch auf Soziale Teilhabe von Kindern oder Jugendlichen, die Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts sind (etwa als Opfer einer Gewalttat), nach § 66 Abs. 1 SGB XIV in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 6 SGB IX. Mit dem vorliegenden Gesetz wechseln die Leistungen zur Sozialen Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, unabhängig von der Art der Behinderung ab dem 1. Januar 2028 in den Zuständigkeitsbereich und die Expertise des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Der Verweis in § 66 Abs. 1 SGB XIV ist deshalb entsprechend um die neuen Anspruchsgrundlagen im SGB VIII (§§ 35f, 35h und 35i SGB VIII) sowie um die persönlichen Zugangsvoraussetzungen hierzu (§ 27 Abs. 3 SGB VIII neu i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII) zu erweitern. Für die Leistungen zur Mobilität für Kinder und Jugendliche, die Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts sind, gelten als Spezialregelungen zu § 35g SGB VIII weiterhin die Erleichterungen des § 66 Abs. 2 SGB XIV. Ein ständiges Angewiesensein im Sinne von § 35g Nr. 1 SGB VIII ist nicht erforderlich. Zudem findet eine Kostenbeteiligung der Berechtigten bei den Teilhabeleistungen der Sozialen Entschädigung nicht statt (vgl. BT-Drs. 19/13824, S. 198). An der vorrangigen

Zuständigkeit der Träger der Sozialen Entschädigung gemäß § 28 Abs. 1 SGB XIV wird dadurch nichts geändert. Diese wird in der Praxis in Fällen, in denen der Teilhabebedarf schädigungsbedingt ist, durch eine Kostenerstattung der Träger der Sozialen Entschädigung gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 regelt grundsätzlich, dass in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden dürfen. § 9 Absatz 2 Jugendschutzgesetz regelt hierzu derzeit eine Ausnahme, wonach Absatz 1 Nummer 1 nicht gilt, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden („begleitetes Trinken“). Diese Ausnahmevorschrift wird mit der Änderung ersatzlos gestrichen. Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein, Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken dürfen demnach künftig auch im Beisein einer personensorgeberechtigten Person nicht in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben oder ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Ausnahmevorschrift des § 9 Absatz 2 wurde mit der Schaffung des Jugendschutzgesetzes im Jahr 1952 in dieses aufgenommen. Begründet wurde dies mit dem Erziehungsprivileg der Eltern (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) in der Erwartung, dass die Eltern ihrer erhöhten Erziehungsverantwortung in diesem Bereich gerecht würden. Diese Hoffnung ist gut siebzig Jahre später der Erkenntnis gewichen, dass die Regelung den frühen Einstieg in den Alkoholkonsum begünstigt, der mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Die Ausnahmevorschrift steht somit im Widerspruch zu den neuen Erkenntnissen der Alkoholforschung sowie den gesundheitspolitischen Zielen. Die Streichung dieser Regelung stellt einen notwendigen Schritt dar, um junge Menschen vor den erheblichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Alkoholkonsums zu schützen. Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen frühen Alkoholkonsums auf die körperliche und geistige Entwicklung von Jugendlichen sowie der gesellschaftlichen Folgen des Alkoholmissbrauchs ist die Streichung dieser Regelung unerlässlich, um den Jugendschutz in Deutschland zu stärken und die alkoholbedingte Krankheitslast zu reduzieren.

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung des Absatzes 2.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die in Absatz 2 genannten Änderungen treten bereits nach Verkündung in Kraft. Die Regelungen zur Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII tritt wie bereits im KJSG vorgesehen am 1. Januar 2028 in Kraft.